

Roth, Karl Heinz:

**Wohin der Zeitgeist weht. Eine Auseinandersetzung mit dem
Griechenlandhistoriker Heinz A. Richter. Zweiter Teil**

In: Sozial.Geschichte Online / Heft 22 / 2018

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: <http://doi.org/10.17185/duepublico/45937>

URN: <urn:nbn:de:hbz:464-20180418-091257-7>

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=45937>

Rechtliche Vermerke:

lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Wohin der Zeitgeist weht Eine Auseinandersetzung mit dem Griechenland- historiker Heinz A. Richter. Zweiter Teil

3. Ressentiments, Apologetik und Fehleinschätzungen

Wer derart leichtfertig mit den handwerklichen und konzeptionellen Prämissen seiner Arbeit umgeht, wird unweigerlich zum Opfer seiner vorgefassten Meinungen, persönlichen Vorlieben und politischen Präferenzen. Dabei kann es durchaus vorkommen – und dies gibt es auch bei Richter –, dass er mit seinen Aussagen an die historische Evidenz herankommt oder zumindest diskussionswürdige Schlüsse zieht. Das ist jedoch keineswegs die Regel. Vielmehr werden Ressentiments und apologetischen Tendenzen Tür und Tor geöffnet. Dabei werden selbst krasse Widersprüche in Kauf genommen, so etwa die dichotome Beurteilung der führenden Résistance-Organisation EAM-ELAS: Zum einen lobt Richter immer wieder ihren linksrepublikanisch-pluralistischen Charakter;¹ an anderer Stelle moniert er jedoch, dass die an die Spitze des Massenwiderstands gelangte kommunistische Partei es versäumt habe, wie im aufständischen Jugoslawien die nationale Befreiung mit einem sozialistischen Umsturzprogramm zu verbinden.²

Auf diese und zahlreiche weitere Schieflagen in Richters Gesamtwerk kann ich nicht eingehen, denn dadurch würde der Rahmen gesprengt. Ich werde mich stattdessen auf acht spezifische Fallbeispiele beschränken, die für diesen Befund repräsentativ sind und bei Rich-

¹ Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 155 ff.; S. 248 ff. und S. 416 ff.; Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 83 ff.; S. 97 ff.; S. 114 f. und S. 183 f.

² Richter, Griechenland 1945–1946 (wie Anm. 9), S. 72 ff.

ters Stellungnahmen zu den Tagesfragen der deutsch-griechischen Beziehungen eine herausragende Rolle spielen.

Germanophile Lichtgestalten und ententefreundliche Schurken: Griechenland im Ersten Weltkrieg

Als der Erste Weltkrieg begann, hatte Griechenland gerade einen bemerkenswerten Entwicklungssprung hinter sich gebracht.³ Im Jahr 1909 hatte eine Revolte der unteren Offiziersgrade der Armee ein umfassendes Reformprogramm erzwungen, das der aus Kreta herbeigeholte und durch einen Wahlsieg legitimierte Eleftherios Venizelos anschließend in die Tat umsetzte. Es kam zur Revision der Verfassung, zu einer erheblichen Effizienzsteigerung der Verwaltung, die parteipolitischen Einflussnahmen entzogen wurde, zur Verteilung von öffentlichem Grundbesitz an landlose Bauern und zur Modernisierung der Armee. Das waren die Voraussetzungen für die militärischen Erfolge in den beiden Balkankriegen, die Griechenland erhebliche Gebietszuwächse einbrachten.

Als die Entente-Mächte im Februar 1915 ihre Gallipoli-Offensive starteten, wollte die Venizelos-Regierung an ihrer Seite in den Krieg eintreten. Venizelos war von der raschen Niederlage der Mittelmächte überzeugt, zudem erhielt er von den Briten weitere territoriale Zusagen. König Konstantin I., den Venizelos nach der Offiziersrevolte in die Armee zurückgeholt und zum Chef des Generalstabs gemacht hatte, widersetzte sich und zwang ihn zum Rücktritt. Im Mai errang Venizelos' „Liberale Partei“ einen überragenden Wahlsieg und übernahm erneut die Regierungsgeschäfte. Kurze Zeit später wurde die Frage des Kriegseintritts zum zweiten Mal akut, denn Bulgarien war auf die Seite der Mittelmächte getreten und proklamierte im September die Generalmobilmachung. Aufgrund eines im Jahr 1913 geschlos-

³ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Überblicksdarstellungen von Paschalis Kitromiliides (ed.), Eleftherios Venizelos. *The Trials of Statesmanship*. Edinburgh 2006; John Koliopoulos / Thanos Veremas, *Modern Greece. A History Since 1821*, Oxford 2010; Ioannis Zelpos, *Kleine Geschichte Griechenlands* (wie Anm. 30), S. 99 ff.

senen griechisch-serbischen Beistandspakts war dies ein eindeutiger Bündnisfall. Venizelos forderte deshalb eine Gegenmobilmachung, aber Konstantin verweigerte die Unterschrift unter das Dekret und zwang Venizelos erneut zum Rücktritt.

Das war der Beginn der „nationalen Spaltung“, zumal Venizelos kurz vor seiner Entlassung noch der Landung eines alliierten Expeditionskorps in Thessaloniki zur Unterstützung des in die Zange geratenen Serbiens zugestimmt hatte. Im Herbst 1916 gründete die Venizelos-Partei in Thessaloniki unter den Fittichen der Entente eine Gegenregierung und schickte die ersten griechischen Kontingente an die Balkanfront, während das royalistische Lager die Kontrolle über „Alt-Griechenland“⁴ behielt und seine Neutralitätspolitik fortsetzte. Darüber hinaus wurden immer mehr Inseln und Grenzregionen von den Alliierten besetzt, während deutsche und bulgarische Verbände im Mai 1917 in die Strouma-Enge, das nordgriechische Einfallstor nach Bulgarien, einmarschierten und Bulgarien vier Monate später Ostmakedonien okkupierte und zu annektieren begann. Auch in diesem Fall kapitulierten die griechischen Truppen kampfflos und ließen sich – diesmal ein ganzes Armeekorps – als „Gäste des Reichs“ nach Görlitz abtransportieren.

Auch bei diesem Zurückweichen hatte Athen – mit dem König und Generalstabschef Konstantin an der Spitze – eine wichtige Rolle gespielt. Selbst für viele Anhänger hatte dies mit Neutralitätspolitik nichts mehr zu tun. Aber Konstantin hielt unbeirrt an seinem Kurs fest und wurde schließlich im Frühsommer 1917 im Gefolge einer alliierten Militärintervention gestürzt. Er übergab den Thron an seinen Sohn Alexander und ging ins Exil. Die von Venizelos geführte Gegenregierung zog in Athen ein und übernahm die Regierungsgeschäfte über ganz Griechenland, wobei sie das im Mai 1915 gewählte Parlament wieder einsetzte. Kurz danach stimmten die Abgeordneten mit großer Mehrheit der Kriegserklärung gegen die Mittelmächte zu.

⁴ Nämlich die Peloponnes, Attika und Thessalien.

Der Konflikt zwischen Venizelos und Konstantin hat ganze Historikergenerationen beschäftigt, zumal das durch ihn ausgelöste Schisma zwischen „Venizelisten“ und „Konstantinisten“ die griechische Geschichte jahrzehntelang geprägt hat. Dabei spielten zweifellos erhebliche persönliche Animositäten eine Rolle. Venizelos hatte zwar den damaligen Kronprinzen in den Generalstab zurückgeholt, aber kurz danach in aller Öffentlichkeit vorgeführt, als er ihn 1912 während des ersten Balkankriegs – Konstantin kommandierte die makedonische Armeegruppe – zur Änderung seiner Operationspläne zwang und die sofortige Besetzung Salonikis durchsetzte. Auch der Habitus der beiden war grundverschieden: Venizelos war ein charismatischer und visionärer politischer Tribun, der auf Entwicklung und Expansion an der Seite des britischen Empire setzte, während Konstantin das konservative Griechenland verkörperte und deshalb für die kaiserlichen Mittelmächte optierte. Zudem hatte er in Deutschland studiert, an der preußischen Militärakademie das Offizierspatent erworben und Sophie, eine Schwester Wilhelms II., geheiratet.

Diese persönlichen Animositäten reichen jedoch nicht aus, um die durch die Herausforderungen des Ersten Weltkriegs provozierte Spaltung Griechenlands in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen. Entscheidend waren letztlich sozioökonomische und soziokulturelle Aspekte. Die Venizelos-Partei repräsentierte das aufstrebende Großbürgertum, das seine handels- und unternehmenspolitischen Expansionsinteressen in erster Linie durch Großbritannien gewährleistet wusste. Die Konstantinisten waren dagegen in denjenigen Gesellschaftsschichten verankert, die sich als Beamte, Kleingewerbetreibende und Grundbesitzer auf der Verliererseite der kapitalistischen Entwicklungsdynamik befanden und in der Trias von Monarchie, Kirche und Nation Halt suchten. Selbstverständlich gab es dabei fließende Übergänge, aber es handelte sich letztlich um eine Polarisierung, die durch die „Flügelmänner“ Konstantin und Venizelos repräsentiert wurde. Erst nach dem Ende des Ersten Weltkriegs trat dann die Arbeiterbewegung als unabhängiger dritter Faktor in Erscheinung.

Infolgedessen sind auch die extrem konträren Optionen in der Frage des Kriegseintritts verständlich, mit denen die beiden Konfliktparteien aufeinander losgingen. Konstantin brach bei seinem Vorgehen gegen Venizelos und dessen demokratisch gewählte Regierung mehrfach die Verfassung, und spätestens sein Stillhalten bei der bulgarischen Annexion Ostmakedoniens signalisierte mehr als das uneigennützig Bestreben, sein Land aus dem Krieg herauszuhalten. Tatsächlich unterhielten das Königshaus und der Generalstab weit verzweigte Kontakte zur Obersten Heeresleitung und zu Wilhelm II. Sie sehnten eine deutsche Großoffensive gegen die sie immer mehr bedrängende Entente herbei. Dabei waren ihnen aber die Hände gebunden: Ihre erhofften Bündnispartner waren seit 1916 zu derartigen strategischen Operationen nicht mehr in der Lage; sie selbst verfügten jedoch nicht über die nötigen Lebensmittel- und Rohstoffvorräte, um eine gegen die Entente gerichtete Mobilmachung durchführen zu können. Aber auch die Venizelos-Partei war alles andere als zimperlich. Die Wiedereinsetzung des „Mai-Parlaments“ aus dem Jahr 1915 war ebenfalls verfassungswidrig. Auch die Methoden, mit denen sie nach ihrer Rückkehr in Athen gegen die Royalisten vorging, waren das Gegenteil von politischer Mäßigung, sodass sie für die jahrzehntelange Fortdauer der „nationalen Spaltung“ mitverantwortlich waren.

Soweit die wichtigsten Fakten und Kontexte der Rahmenhandlung. Sie können heute, 100 Jahre danach, in aller Ruhe abgewogen und dargestellt werden. Niemand braucht mehr Partei zu ergreifen, denn die Zeit ist über diesen Nebenschauplatz des Ersten Weltkriegs hinweggegangen, der die Propagandamaschinerien der Entente und der Mittelmächte gleichwohl mit besonderer Intensität beschäftigt hatte.

Wie aber ist Richter bei seiner Darstellung dieser besonders konfliktbeladenen Episode der griechischen Geschichte vorgegangen? Mit ihr hat er sich erstmalig in der 1990 veröffentlichten Vorfassung des ersten Bands seiner Griechenland-Trilogie auseinandergesetzt.⁵

⁵ Heinz A. Richter, Griechenland im 20. Jahrhundert. Band 1: Megali Idea – Republik – Diktatur, Köln 1990.

Dabei sei auch er, so schrieb er 25 Jahre später, der auf diesem Terrain noch immer vorherrschenden „französischen Propaganda [...] auf den Leim gegangen“,⁶ aber dieser Sündenfall sei dadurch gemildert, dass es allen anderen Historikern genauso ergangen sei. Nun aber sei die Zeit reif, um dieses Geschichtsbild zu revidieren. Zu diesem Zweck habe er drei besonders bedeutende „Quellen“ ausgegraben, nämlich die seinerzeit von der alliierten Zensur blockierten Darstellungen eines britischen und eines US-amerikanischen Sonderkorrespondenten sowie die Publikation eines griechischen Diplomaten.⁷ Dank ihrer sei es nun endlich möglich, die alliierte Propaganda zu widerlegen und ein „objektives“ Bild zu gewinnen. Zusätzlich zog Richter ein von der griechischen Regierung 1919 veröffentlichtes Weißbuch und eine 1942 in NS-Deutschland erschienene Studie über die Balkanpolitik der Obersten Heeresleitung zu Rate,⁸ um nachzuweisen, dass Konstantin und der Athener Generalstab keineswegs konspirativ mit den Deutschen zusammengearbeitet hätten. Sie seien vielmehr als loyale Patrioten einer strikten Neutralitätspolitik verpflichtet gewesen.

Ein derartiges Vorgehen muss unweigerlich in die Irre führen. Da Richter die seit den 1990er Jahren erschienene Forschungsliteratur ausblendet, läuft er erstens hinter einem Phantom her: Selbst der flüchtige Blick in einige aktuelle Überblicksdarstellungen hätte ihn belehrt, dass die alten Kontroversen längst ausgetragen und manichäische Gegenreden gegen die „alliierte Propaganda“ obsolet geworden sind.⁹

⁶ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 11.

⁷ Richter bezog sich dabei auf drei Publikationen aus den 1920er Jahren: G. F. Abbott, *Greece and the Allies 1914–1922*, London 1922 (E-Book-Reprint, 19. September 2007); S. P. P. Cosmetatos, *The Tragedy of Greece*, London 1928; Paxton Hibben, *Constantine I and the Greek People*, New York 1920.

⁸ *The Greek White Book, Supplementary: Diplomatic Documents 1913–1917*. Issued by the Ministry of Foreign Affairs of the Greek Government. Translated from the French Edition by Theodore P. Ion. Published for the American Hellenic Society, New York 1919; Carl Mühlmann, *Oberste Heeresleitung und Balkan im Weltkrieg 1914–1918*, Berlin 1942.

⁹ Vgl. die Literaturhinweise in Fußnote 97.

Zweitens ist Richters Informationsgrundlage – wie häufig bei ihm – entschieden zu schmal und ungesichert, denn er hat es unterlassen, die ausgiebig zitierten Dokumente des griechischen Weißbuchs und die Quellengrundlage der Studie Carl Mühlmanns zu überprüfen und durch zusätzliche Recherchen in den einschlägigen Archiven zu ergänzen.

Und drittens ist es methodisch unzulässig, längst überholte Gegenreden gegen die damalige alliierte Propaganda als Matrix für eine um fast ein Jahrhundert verspätete Ex-post-Gegendarstellung zu benutzen, da sie unweigerlich auf plumpe Gegenpropaganda hinausläuft. Auf diese Weise läuft Richter Gefahr, hundert Jahre danach noch einmal die deutsche Kriegszielpolitik und das Verhalten ihrer griechischen Mächtegern-Kollaborateure zu rechtfertigen.

Die Ergebnisse sind dann auch entsprechend – im Großen wie im Kleinen. Richter blendet zunächst einmal alle strukturellen Kontexte aus seiner Erzählung aus, um sich ganz auf die „großen“ Akteure zu konzentrieren. Dadurch wird seine Darstellung inkonsistent: Die großen Linien fehlen, wichtige Tatbestände wie beispielsweise die von der griechischen Armee widerstandslos hingegenommene bulgarische Invasion in Ostmakedonien erwähnt er nur cursorisch. Darüber hinaus schildert er den für Konstantin besonders kompromittierenden Abtransport des für die Verteidigung Ostmakedoniens verantwortlichen 4. Armeekorps ins „gastliche“ Görlitz in den lichtesten Farben,¹⁰ während er die Operationen der deutschen U-Boote, denen schon vor dem Kriegseintritt Griechenlands erhebliche Teile der griechischen Handelsflotte zum Opfer gefallen waren, als französische Propagandalüge einstuft.¹¹ Wenn sich der Leser jenseits des von Rich-

¹⁰ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 77 ff. Überdies rechtfertigt er diese Operation der Mittelmächte als „Defensivmaßnahme“, während die Saloniki-Expedition der Entente eine „Offensivmaßnahme“ gewesen sei.

¹¹ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 65 f. Die Verluste der griechischen Handelsflotte durch den deutschen U-Bootkrieg waren derart gravierend, dass sie im Anschluss an den Versailler Friedensvertrag zu jahrzehntelangen Reparationsauseinandersetzungen führten. Sie wurden erst 1974 beendet, als sich die Bundesregierung vertraglich zu einer Entschädigungssumme von 47 Millionen DM verpflichtete. Vgl. zu den Einzelheiten Roth / Rübner, Reparat-

ter neu inszenierten Propagandakriegs über das dramatische Geschehen an der südosteuropäischen Peripherie des Ersten Weltkriegs informieren will, muss er seriöse historische Darstellungen zu Rate ziehen.

Richter konzentriert sich hingegen unverdrossen auf die Schwarz-Weiß-Bemalung der Hauptakteure und Nebenfiguren. Auf der Seite der Entente bekommen vor allem der Befehlshaber des Alliierten Expeditionskorps in Saloniki, Maurice Sarrail, und Venizelos ihr Fett ab. Sie werden als skrupellose, intrigante und rachsüchtige Finsterlinge abgehandelt. General Sarrail präsentiert sich uns in diesem Vexierbild als hartgesottener Jakobiner, der jeder für ihn erreichbaren Monarchie den Garaus machen wollte und sich immer rabiater in die griechische Innenpolitik einmischte.¹² Sein willigster Vasall war dabei selbstredend Venizelos, der ihm in nichts nachstand. Auf Konstantin sei Venizelos neidisch gewesen, weil dieser – so Richter, der den Konflikt um die vorrangige Eroberung Salonikis unterschlägt – den Balkankrieg gewonnen hatte, und dies war die Ursache des nationalen Schismas von 1915–1917.¹³ In diesem Plauderton geht es dann weiter, und Venizelos erscheint als trickreicher Intrigant, der Konstantin fortwährend hinterging, um den Kriegseintritt auf der Seite der Entente zu erschleichen. Als er dann endlich im Herbst 1917 sein Ziel erreicht hatte, errichtete er in Athen ein politisches Regime, das die Ära des griechischen Klientelismus, eines chronisch überblähten öffentlichen Sektors und der notorischen Staatsverschuldung einläutete – mit den bekannten fatalen Folgen bis heute.¹⁴ Auf die von Richter betriebene Fortschreibung des Venizelos'schen Sündenregisters in die unmittelbare Nachkriegszeit und bis zur Weltwirtschaftskrise kann ich hier nicht eingehen. Es sei aber immerhin vermerkt, dass Richter ihm zuletzt auch noch eine wesentliche Mitschuld an der

onsschuld (wie Anm. 83), S. 137.

¹² Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 60.

¹³ Ebd., S. 262.

¹⁴ Ebd., S. 116 f.

Restauration der Monarchie und der Etablierung der Metaxas-Diktatur zuweist.¹⁵

Im Gegensatz zu diesen Finsterlingen erstrahlen der König und dessen politisch-militärisches Umfeld in Richters Erzählung als wahre Lichtgestalten. Die Behauptung, Konstantin sei „deutschfreundlich“ gewesen und habe mit den Deutschen konspirative Beziehungen unterhalten, tut er als alliierte Kriegspropaganda ab.¹⁶ Der König sei vielmehr ein loyaler Patriot gewesen, dem es im Konflikt mit den Venizelisten ausschließlich um die Aufrechterhaltung strikter Neutralität gegangen sei. Dass er dabei seine konstitutionellen Befugnisse massiv überschritt und mehrfach die Verfassung brach, verschweigt Richter. Er zeichnet vielmehr das Bild eines selbstlosen Monarchen, der mit seinem Volk darbt, während seine Gemahlin Suppenküchen organisierte.¹⁷

Die von Richter selbst – wie fast immer aus zweiter Hand – zitierten Dokumente sprechen jedoch eine andere Sprache, und es gelingt ihm nicht immer, sie in seinem Sinn zu deuten. Das Königshaus und der Generalstab unterhielten bis zur alliierten Intervention im Mai / Juni 1917 intensive Kontakte zu dem deutschen Stellen vor Ort und in Berlin, und dabei ging es keineswegs nur um das „Stillhalten“ bei den deutsch-bulgarischen Operationen in Nordgriechenland.¹⁸ Vielmehr rückte seit Herbst 1916 eine deutsche Großoffensive in den Fokus, die sich Athen geradezu herbeisehnte. Aber die militärischen Ressourcen der Mittelmächte reichten dazu nicht mehr aus, und die Konstantinisten waren aufgrund der zunehmenden Restriktionen der Entente zu einer koordinierten Großaktion vom Süden her nicht in der Lage. Wie verzweifelt sie darüber waren, geht aus zwei Telegrammen hervor, die Königin Sophie am 9. und 10. Januar 1917 an ihren

¹⁵ Ebd., S. 262.

¹⁶ Ebd., S. 12.

¹⁷ Ebd., S. 101 f.

¹⁸ Wer die Dokumente des griechischen Weißbuchs und die Studie Mühlmanns liest, findet dafür unzweideutige Belege (vgl. Anm. 102). Die Abschwächungs- und Umdeutungsversuche bei Richter (Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 116 ff.) erscheinen abwegig.

Bruder schickte: Eine griechische Offensive sei nicht möglich, aber sie hoffe dennoch, dass „die infamen Schweine ihre verdiente Strafe erhalten“. ¹⁹ Derartige Äußerungen sind verständlicherweise nicht gerade geeignet, Richters Sicht der Dinge zu untermauern. Er versuchte denn auch, sie als „Fälschungen aus der Giftküche der venizelistischen Propaganda“ zu entlarven. ²⁰ Aber seine Argumente sind nicht überzeugend. ²¹

Soweit ein kursorischer Blick auf Richters Bemühungen, die seiner Meinung nach noch immer in der historischen Forschung dominierende alliierte Kriegspropaganda zu widerlegen. Dass er dabei um einige Jahrzehnte zu spät kam, habe ich bei der einleitenden Rekapitulation des heutigen Erkenntnisstands gezeigt. Da er ihn aber nicht zur Kenntnis nahm oder absichtlich ausblendete, kam er dabei über die Fortschreibung einer reichlich verspäteten Gegenpropaganda nicht hinaus.

¹⁹ Rückübersetzung aus dem Weißbuch des griechischen Außenministeriums (wie Anm. 101), Dok. 77, S. 87: „May the infamous pigs receive their punishment which they deserve!“.

²⁰ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 121.

²¹ Richter argumentiert, wenn überhaupt, dann habe es sich nicht um Telegramme, sondern um Privatbriefe der Königin Sophie an ihren Bruder Wilhelm II. gehandelt, die aber wegen ihres spezifisch militärischen Inhalts unglaubwürdig seien; Sophie habe sich lediglich um soziale Belange gekümmert. Zudem sei das von Mühlmann auf Deutsch zitierte zweite Telegramm so fehlerhaft, dass es unmöglich von Königin Sophie stammen könne. Im Übrigen habe Wilhelm II. zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Entscheidungen der Obersten Heeresleitung gehabt. Dem ist entgegenzuhalten: 1. Den Quellenangaben des Weißbuchs zufolge handelte es sich eindeutig um Telegramme, die vom griechischen Außenministerium im Auftrag der Königin an die Berner Botschaft zur Weiterleitung nach Berlin geschickt wurden (was Richter in seiner Quellendiskussion unerwähnt lässt). 2. Im Weißbuch des griechischen Außenministeriums sind weitere Telegramme Sophies an andere deutsche Dienststellen abgedruckt, die sich ebenfalls mit militärischen Fragen befassen, so etwa ihr Telegramm an den Militärattaché von Falkenhausen vom 12. Januar 1917 (Dok. 81, S. 91 f.): Darin teilte sie ihm mit, wenn Hindenburgs Antwort entschiedener ausgefallen wäre, dann hätte sich der Kronrat für den Angriff gegen die Entente entschieden; 3. wurden zurzeit des Ersten Weltkriegs Geheimtelegramme bei der Übermittlung häufig sprachlich verändert und verstümmelt, und auch die im Weißbuch übersetzt wiedergegebenen Dokumente sind lückenhaft; 4. unterschieden sich die an Wilhelm II. gesandten Telegramme in keiner Weise von den Funktelegrammen des Königshauses, die von den Botschaften in Bern und Berlin zur Weiterleitung an die Oberste Heeresleitung geschickt wurden; Wilhelm II. war also in die Geheimverhandlungen um einen griechischen Kriegseintritt auf der Seite der Mittelmächte voll integriert.

Die Metaxas-Diktatur als genuiner Faschismus

Am 4. August 1936 schaffte der griechische Premierminister Ioannis Metaxas die parlamentarische Demokratie ab und ließ sich per königlichem Dekret zum Diktator ernennen, nachdem er sich zuvor der Unterstützung des Königshauses, der Armeeführung und der Gendarmerie versichert hatte. Damit schloss Griechenland zu den zahlreichen ost- und südosteuropäischen Ländern auf, deren traditionelle Führungsschichten seit der Mitte der 1920er Jahre Königs- und Militärdiktaturen etabliert hatten. Metaxas startete eine rigorose Unterdrückungskampagne gegen die Arbeiterlinke und baute einen umfassenden Repressionsapparat auf. Auf der Suche nach einer verbreiteten politischen Basis gründete er eine „Nationale Jugendorganisation“ (EON) und initiierte einige sozialstaatliche Projekte, um dem Widerstand der Unterklassen die Spitze zu nehmen. Parallel dazu kurbelte er die Aufrüstung an und vertiefte die seit 1932 initiierten bilateralen und devisenfreien Handelsbeziehungen mit NS-Deutschland. Außenpolitisch stützte er sich hingegen ganz auf Großbritannien, um die aggressiven Expansionsbestrebungen des faschistischen Italiens abzuwehren. Es handelte sich alles in allem um eine Diktatur der traditionellen Führungseliten, die trotz einiger Anleihen bei den Nazis und dem italienischen Faschismus nie über die für das damalige Ost- und Südosteuropa typischen Königs- und Militärdiktaturen hinausging.

Über diesen Befund herrscht in der historischen Forschung Konsens.²² Der Metaxas-Diktatur gingen wesentliche Komponenten ab, die für die Typologie der verschiedenen Varianten des Faschismus konstitutiv sind. Metaxas stand nicht an der Spitze einer sozialen Massenbewegung, geschweige denn einer Massenpartei, die ihn an die politischen Schalthebel gebracht hätte, und seine Versuche, dieses „Defizit“ nachträglich zu korrigieren, scheiterten weitgehend. Es gab auch keine ins Gewicht fallende rassistische beziehungsweise rassenantisemitische Ideologie und Programmatik. Die Außenpolitik war

²² Vgl. zum heutigen Forschungsstand Robin Higham / Thanos Veremis (eds.), *Aspects of Greece 1936–1940. The Metaxas Dictatorship*, Athen 1993.

ausgesprochen defensiv und ließ jeglichen Anknüpfungsversuch an die „megali idea“ vermissen. Auch die Aufrüstung stand nicht unter dem Zeichen eines insgeheim oder offen betriebenen Revisionskriegs gegen das Lausanner Friedensabkommen aus dem Jahr 1923. Somit bleiben aus dem Katalog der Faschismus-Typologie nur einige wenige Bausteine übrig: Der militante Antikommunismus und Nationalismus, die rudimentäre Zwangsorganisation der Jugend und einige Ansätze zur Glorifizierung des „Hellenentums“, welchen jedoch die Dominanzansprüche einer „Herrenrasse“ fremd blieben.

Richter sieht dies jedoch völlig anders. Seit über 40 Jahren schreibt er gegen diese Einschätzung an, und dabei führt er immer wieder die gleichen Gegenargumente ins Feld. In seiner 1973 veröffentlichten Dissertationsschrift griff er sich ein einziges Merkmal der auch damals schon verhandelten Typologie-Komponenten, nämlich die Existenz einer faschistischen Massenpartei, heraus. Natürlich musste er zugeben, dass es derartiges in Griechenland noch nicht einmal ansatzweise gegeben hatte. Also kreierte er eine genuin griechische Variante und brachte das klientelistische Mantra seines Griechenlandbilds zur Anwendung: „Die vorhandenen oligarchischen Strukturen erlaubten eine unmittelbare Transformation des Klientelsystems zum Faschismus ohne den Umweg über eine Massenpartei.“²³ Dadurch sei es Metaxas möglich gewesen, alle bisherigen parteiförmig organisierten Klientelverbände zusammenzuschließen und sich zum „archigos“ (Führer) Griechenlands aufzuschwingen.

Diese Konstruktion vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen. Erstens assoziiert sie eine falsche Nähe zu den faschistischen Praktiken der „Gleichschaltung“, denn ein solches Vorgehen implizierte immer die Einverleibung anderer Parteien und Institutionen in die dominierende Massenpartei – die in Griechenland jedoch nicht existierte. Zweitens fehlen die übrigen und mindestens genauso essentiellen Komponenten der Typologie. Und drittens führt Richter seine Leser und Leserinnen mit dem bedeutungsschweren Verweis

²³ Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 61.

auf die Analogie des griechischen „archigos“ zum „Duce“ – bzw. „Führer“-Begriff in die Irre, denn diese Zuschreibung war in Griechenland seit langem für die prominenten Parteiführer des gesamten politischen Spektrums gebräuchlich.

Im ersten Band seiner Griechenland-Trilogie nahm Richter den Faden wieder auf. Die vergleichende Faschismusforschung hatte inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht, aber zu seinem Leidwesen fand sich auch jetzt niemand, der sich von seiner Lesart eines genuine griechischen Faschismus hatte überzeugen lassen.²⁴ Richter ließ jedoch nicht locker. In Griechenland habe sich, so schrieb er in leichter Abwandlung seiner Hypothesen aus dem Jahr 1973, unter Metaxas ein spezifischer „Klientelfaschismus“ etabliert: Der Diktator habe die Oligarchien entmachtet und ihre Klientele unter seine Kontrolle gebracht; dies sei übrigens auch in den anderen Balkanstaaten der Fall gewesen. Aber auch diese Ausdehnung des Begriffs auf jene Nationalstaaten, die in der gängigen Debatte als traditionelle Königs- oder Militärdiktaturen gehandelt werden, brachte ihn letztlich nicht weiter, denn die „gleichgeschalteten“ Klientelpyramiden waren nirgends als politische Massenbasis oder als akklamierende Kulisse in Erscheinung getreten. Zudem desavouierte Richter sein Konzept jetzt durch erhebliche Widersprüche. Er schrieb beispielsweise an anderer Stelle, es sei Metaxas nicht gelungen, die alten „Parteiklientele“ zu durchdringen, und deshalb habe er auf den Aufbau der Jugendorganisation gesetzt, um wenigstens „die Jugend in seinem Sinne umzuziehen“.²⁵ Aber auch dieses Projekt scheiterte letztlich trotz intensiver Bemühungen, weil die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen die Zwangsorganisation ablehnte. Die Führungskader blieben somit unter sich, und die parallel dazu gestarteten Versuche zur Gründung von „Arbeitsbataillonen“ waren Wunschträume. Gleichwohl sollten die Kader der EON dann doch noch eine Rolle spielen – bei der Aufstellung der Sicherheitsbataillone 1943/44 durch die dritte Kollaborations-

²⁴ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 13 und S. 312 ff.

²⁵ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 325.

regierung des Ioannis Rallis. Einen genuinen Faschismus hat es in der Zeit der Metaxas-Diktatur jedoch zu keinem Zeitpunkt gegeben.

De-Legitimation des Widerstands auf Kreta und Rechtfertigung der deutschen Repressalien

Im Jahr 2011 eröffnete Richter die Publikationsserie seines Alterswerks mit einer Spezialstudie zur deutschen Luftinvasion auf Kreta im Mai 1941.²⁶ Auf sein damit verbundenes Hauptmotiv, die Rehabilitierung der deutschen Fallschirmjäger und Luftlandetruppen, habe ich im Methodenkapitel schon hingewiesen. Ergänzend dazu möchte ich an dieser Stelle seinen Blick auf den kretischen Volksaufstand gegen die Invasion hinterfragen. Für die Deutschen kam er völlig überraschend. Er kostete sie erhebliche Verluste, und sie antworteten mit massiven Repressalien. Wie geht Richter mit diesem Phänomen um? Rekonstruiert er die Ereignisse mit der von ihm immer wieder beanspruchten wissenschaftlichen Objektivität? Oder besteht sein Anliegen auch in diesem Problemfeld darin, die Aggressoren zu exkulpieren und den Massenwiderstand zu delegitimieren?

Die Antwort ist leider einmal mehr eindeutig. Richter schreibt, die Schlacht um Kreta sei einerseits der letzte „saubere“ Feldzug des Zweiten Weltkriegs“ gewesen, zugleich aber auch „der Beginn der ‚schmutzigen‘ Kriegführung, die durch Partisanenüberfälle und Repressalien geprägt ist“.²⁷ Hier habe die Wehrmacht am 2. Juni 1941 mit der Exekution von 23 Männern der Ortschaft Kontomari die „erste Massenerschießung von Nichtkombattanten im Zweiten Weltkrieg“ durchgeführt.²⁸ Diese Botschaft suggeriert erstens, dass sich die Verantwortung für die Folgen des Partisanenkriegs gleichermaßen auf den militärischen Aggressor und die „Irregulären“ verteile. Und zweitens impliziert sie die Behauptung, dass die Wehrmacht bis zum Überfall auf Kreta „sauber“ geblieben sei, also bis dahin genauso wie

²⁶ Heinz A. Richter, Operation Merkur (wie Anm. 18).

²⁷ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 69.

²⁸ Richter, Operation Merkur (wie Anm. 18), S. 269.

bei ihrem „ritterlichen“ Kampf mit den regulären Verteidigern Kretas²⁹ keine Kriegs- und Menschheitsverbrechen begangen habe.

Bevor ich mich im Folgenden mit der Umsetzung der Richterschen „Äquivalenzthese“ auseinandersetze, möchte ich kurz auf seine Behauptung eingehen, bis zur Operation „Mercur“ habe die Wehrmacht nur „saubere“ Angriffskriege geführt. Sie widerspricht allen kollektiven Erinnerungen und den Befunden der historischen Forschung. Der deutsche Überfall auf Polen war vom ersten Tag an von einer Terrorwelle gegen Kombattanten wie Nichtkombattanten – polnische Armeeangehörige und Zivilbevölkerung – begleitet.³⁰ Wehrmachtseinheiten exekutierten polnische Kriegsgefangene unmittelbar nach den Kampfhandlungen. Sie massakrierten tausende Angehörige der Verteidigungskomitees, die sich in den Städten und Dörfern gebildet hatten, und setzten 55 Städte und 476 Dörfer in Brand. Sie nahmen überall Geiseln und erschossen sie als „Sühne“ für Angriffe auf deutsche Soldaten. Während des jüdischen Neujahrsfests am 13. September trieben sie hunderte Angehörige der jüdischen Gemeinden in die Synagogen und verbrannten sie dort lebendig. Seit dem 1. September 1939 verging kein Tag, an dem nicht Exekutionen stattfanden. Dabei wurden 27.000 Menschen ermordet.³¹ Nach der Errichtung der Okkupationsherrschaft beteiligten sich die rückwärtigen Dienste des Heeres und der Luftwaffe, Wehrmachtsstandgerichte und die Geheime Feldpolizei am Massenterror gegen die polnische und jüdische Bevölkerung.

Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum Richter diese historischen Tatsachen einfach ausblendet. War es Absicht? Oder war es „nur“ der Tunnelblick des Griechenlandhistorikers, der den „schmut-

²⁹ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 69.

³⁰ Vgl. den Überblick über die Massenverbrechen der Wehrmacht an der polnischen Zivilbevölkerung und den polnischen Kriegsgefangenen in: Werner Röhr (Bearb.), Die faschistische Okkupationspolitik in Polen 1939–1945 (Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 2), Berlin 1989, S. 72 ff.

³¹ Massensexekutionen von polnischen Zivilisten und Kriegsgefangenen durch Wehrmacht oder SS vom 1. September bis zum 31. Oktober 1939 (Auswahl), Tabelle 2 in: Röhr (Bearb.), Die faschistische Okkupationspolitik in Polen 1939–1945 (wie Anm. 123), S. 346–353.

zigen“ Beginn der deutschen Angriffskriege nicht im Fokus hatte? Oder klammerte er ihn aus seinem Narrativ aus, weil er seine Spezialstudie zu einem singulären Umschlagspunkt des Zweiten Weltkriegs stilisieren wollte? Wir wissen es nicht. Aber wir müssen diese Fragen an ihn richten, denn der Topos der bis zu ihrer Konfrontation mit dem kretischen Widerstand „sauber“ gebliebenen Wehrmacht kehrt bei ihm seit der Veröffentlichung seiner Publikation über die Operation „Mercur“ immer wieder.

Doch damit zu Richters Versuchen, die Kampfweise der kritischen „Irregulären“ gegen die deutschen Repressalien aufzurechnen. Er entwickelt dabei im Wesentlichen vier Argumente.³² Zunächst einmal legt er großen Wert auf die Feststellung, dass der kritische Aufstand gegen die Invasoren keineswegs spontan zustande gekommen sei und auch nicht – wie in der Literatur durchgängig behauptet – aus der jahrhundertelangen Tradition des bäuerlichen Widerstands gegen die osmanische Herrschaft erklärt werden könne. Er verdanke sich vielmehr der systematischen Vorbereitung durch Offiziere der britischen Untergrundarmee Special Operations Executive (SOE), mit deren Hilfe der britische Premier Winston Churchill seit dem Sommer 1940 das gesamte NS-beherrschte Europa „durch Sabotage und Subversion in Flammen“ gesetzt habe.³³ Als Hauptexponenten der SOE-Gruppe präsentiert er dabei den Archäologen John Pendlebury, dessen Agieren und Schicksal er bis in die letzten Details ausmalt. Pendlebury und seine SOE-Kameraden hätten davon geträumt, „Nachfolger von Lawrence of Arabia zu werden“, und bewusst gegen das Kriegsrecht verstoßen, indem sie „Zivilisten bewaffneten und zum Guerillakrieg ermunterten“.³⁴

Zweitens seien die kretischen Kampfformationen keine Kombattanten im Sinn der Haager Landkriegsordnung gewesen: Ihre „Kampfweise verstieß gegen das Kriegsrecht“. Aber dies sei den bri-

³² Richter, Operation Mercur (wie Anm. 18), S. 254 ff.; Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 69 f.

³³ Richter, Operation Mercur (wie Anm. 19), S. 255.

³⁴ Ebd., S. 259. Die folgenden Zitate ebd.

tischen Akteuren bei der Rekrutierung der „alten Kapitanoi und ihrer Gefolgschaft“ gleichgültig gewesen, „solange es dem Gegner schadete und der eigenen Seite nützte“.

Wie aber verletzten die Aufständischen drittens die Bestimmungen des internationalen Kriegsrechts konkret? Hier listet Richter gravierende Verstöße auf.³⁵ Sie hätten aus dem Hinterhalt gekämpft und vor allem versprengte Fallschirmjäger und Kampfgruppen angegriffen. Sie hätten Gefangene getötet und Gefallene, „archaischer Tradition“ folgend, geschändet. Auch die bei den regulären Einheiten üblichen nächtlichen Kampfpausen hätten sie nicht eingehalten und so verhindert, dass Gefallene und Verwundete geborgen, „Wasser geholt, Essensrationen verteilt und Munition gefasst werden konnte“.³⁶ Alles in allem habe bei den kretischen „Irregulären“ ein „archaischer Vernichtungswille“ dominiert. „Sie kannten kein Mitleid und gaben kein Pardon, selbst wenn der Gegner sich ergeben wollte.“

Nach diesen Ausführungen über die „Irregulären“ und ihre britischen Anstifter kommt Richter auf die deutschen Repressalien zu sprechen.³⁷ Dabei verschweigt er nicht, dass sich die Fallschirmjägerverbände zu spontanen Racheakten hinreißen ließen und Massaker begingen, aber diese seien ohne Anleitung durch die deutschen Kommandostäbe erfolgt. Diese hätten es sich vielmehr angelegen sein lassen, derartige Übergriffe im Zaum zu halten. Zu diesem Zweck hätten die Kommandeure Befehle erlassen, in denen sie Art und Umfang der zu ergreifenden Repressalien festlegten. Dabei verweist Richter auf die schon am 23. Mai erlassene Anweisung des Kommandeurs der fünften Gebirgsjägerdivision, Julios Ringel, wonach alle, die mit einer Waffe angetroffen wurden, erschossen und in den Ortschaften des Operationsgebiets Geiseln genommen werden sollten, um im Fall feindlicher Handlungen für jeden getöteten Deutschen zehn griechische Zivilisten zu töten.³⁸ Die eine Woche später vom deutschen

³⁵ Ebd., S. 263 f.

³⁶ Ebd., S. 263. Die folgenden Zitate ebd.

³⁷ Ebd., S. 264 ff.

³⁸ Ebd., S. 186.

Oberkommandierenden Kurt Student angeordneten „schärfsten Vergeltungsmaßnahmen“ zitiert Richter sogar vollständig.³⁹ Darin hieß es unter anderem, im Anschluss an die von der Truppe „bereits selbst“ getroffene „Notwehr“ sei jetzt die Zeit gekommen, „um planmäßig vorzugehen, Vergeltung zu üben und Strafgerichte abzuhalten, die auch als Abschreckungsmittel für die Zukunft dienen sollen“. Dazu befahl er, die betroffenen Einheiten sollten nach der Klärung des jeweiligen Sachverhalts durch einen „zentralen Bearbeiter für Vergeltungsmaßnahmen“ Erschießungen vornehmen, Ortschaften „nach der Sicherstellung der Barmittel“ niederbrennen und zur „Ausrottung der männlichen Bevölkerung ganzer Gebiete“ schreiten. Darüber hinaus lässt uns Richter auch wissen, dass das XI. Fliegerkorps am 4. Juli an die Luftflotte meldete, die Vergeltungsaktion sei „inzwischen durch die am meisten betroffenen Truppenteile mit Unterstützung der örtlichen Feldgendarmarie-Einheit durchgeführt worden“.⁴⁰

Das war Klartext – jedoch nicht für Richter. Er interpretiert diese barbarischen Befehle dahingehend, durch sie sollten noch brutalere Racheaktionen verhindert werden. Er sucht nachzuweisen, dass der Geiselmordbefehl Ringels gar nicht in die Tat umgesetzt worden sei. Ringel habe ihn nur als Androhung verstanden. Auch seine Anordnung, für jeden gefallenen deutschen Soldaten zehn griechische Geiseln zu erschießen, sei gar nicht befolgt worden, denn die mehreren hundert getöteten Deutschen stünden allenfalls zweihundert erschossene Kreter gegenüber.⁴¹ Aber auch den deutschen Befehlshaber nimmt Richter in Schutz. Er schreibt rabulistisch, Student habe sich wegen des Ausmaßes der Übergriffe seitens der „Irregulären“ an seinen Oberbefehlshaber Hermann Göring gewandt: „Wohl um radikaleren Maßnahmen vorzubeugen, forderte er selbst schärfere Maßnahmen“, um diese aber „sofort wieder“ abzuschwächen.⁴² Auf diese Weise habe Student versucht, die Truppe von „weiteren Eigenmäch-

³⁹ Ebd., S. 265 f. Die folgenden Zitate ebd.

⁴⁰ Ebd., S. 266.

⁴¹ Ebd., S. 268.

⁴² Ebd., S. 265.

tigkeiten“ abzuhalten und durch das in seinem Befehl erlassene persönliche Genehmigungsverfahren „drastischere Maßnahmen“ unauffällig zu verhindern.⁴³ Tatsächlich hätten sich die Repressalien denn auch in engen Grenzen gehalten. Gegen das „damalige Völkerrecht“ hätten sie zudem nur deshalb verstoßen, weil die Erschießungen ohne vorherige Kriegsgerichtsverfahren durchgeführt worden seien.

Richters Argumentationslinie ist in keinem Punkt stichhaltig. Er geht erstens mit der Behauptung in die Irre, der kretische Volksaufstand sei eine von langer Hand vorbereitete Inszenierung der SOE und ihres Heroen Pendlebury gewesen. Zweifellos waren SOE-Offiziere auf Kreta aktiv und organisierten Partisanenverbände. Sie waren jedoch zu diesem Zeitpunkt in der Minderzahl. Die Kampfgruppen des kleinbäuerlichen Volksaufstands wurden überwiegend von Offizieren der griechischen Armee, der Miliz und der Gendarmerie organisiert und geführt. Ihnen traten die traditionell selbstorganisierten dörflichen Kampfkomitees zur Seite, die unter dem Befehl ihrer Kapitanoi standen. Zwischen allen diesen Einheiten – einschließlich der von den SOE-Offizieren geleiteten – bestanden enge Kontakte. Die soziokulturellen Strukturen dieser Basiseinheiten des Volksaufstands sind heute umfassend erforscht und verweisen die Behauptungen Richters ins Reich der Legende. Dass er sich dabei vor allem auf eine vom Auswärtigen Amt im Jahr 1942 veröffentlichte Propagandaschrift stützt, sei nur am Rande erwähnt.⁴⁴

Aus diesem Sachverhalt geht zweitens hervor, dass den kretischen Kampfkomitees Kombattantenstatus zukam.⁴⁵ Schon in der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention wurde die „levée en masse“, der Volksaufstand gegen die Invasoren, ausdrücklich für legitim erklärt. Vorbedingung war lediglich, dass diese Verbände militä-

⁴³ Ebd., S. 266.

⁴⁴ Auswärtiges Amt (Hg.), Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta, Berlin 1942.

⁴⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden Adam Roberts / Richard Gueleff, Documents on the Laws of War, Oxford / New York 2000; Geoffrey Best, Humanity in Warfare. The Modern History of the International Law of Armed Conflict, New York 1980.

risch organisiert waren und ihre Waffen offen trugen. Auch dieses Kriterium erfüllten die Einheiten der kretischen „Irregulären“. Und selbstverständlich waren auch Geiselnahmen und Geiselmorde sowie die Brandschatzung von Gehöften und Ortschaften völkerrechtlich geächtet.

Wie aber steht es um den dritten Punkt in Richters Argumentationslinie? Hier transportiert er ein Körnchen Wahrheit. Die Aufständischen haben tatsächlich in Einzelfällen Gefangene und Verwundete getötet und auch die Leichen Gefallener geschändet. Dabei handelte es sich unzweideutig um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und wir können den Anführern nicht zugutehalten, dass sie möglicherweise noch nie von diesen Bestimmungen gehört hatten. Diese Einzelbefunde übertreibt Richter jedoch maßlos. Bei seiner Darstellung beruft er sich völlig einseitig auf die Ergebnisse zweier Untersuchungskommissionen der Luftwaffe und des Heeres sowie einiger deutscher Veteranen. Dagegen verwirft er alle Berichte von deutscher Seite, deren Verfasser das behauptete Ausmaß der Leichenschändungen für übertrieben hielten.⁴⁶ Wer sich mit der Geschichte des Partisanenkriegs während des Zweiten Weltkriegs beschäftigt hat, ist sich darüber hinaus im Klaren, dass Gefangenenerschießungen und Leichenschändungen in anderen Brennpunkten des bewaffneten Widerstands – in Jugoslawien und in den Partisanengebieten hinter der deutsch-sowjetischen Front – weitaus häufiger vorkamen als während des Volksaufstands auf Kreta. Ansonsten geht Richter aber auch in diesem Punkt in die Irre: Die Verbände der Aufständischen kämpften keineswegs nur aus dem Hinterhalt und gegen versprengte Einheiten des Aggressors. Sie stellten sich auch seinen Vorausabteilungen und den oftmals in kleineren Gruppen operierenden Fallschirmjägern. Dabei kam es zu erbitterten Nahkämpfen, wobei die „Irregulären“

⁴⁶ So qualifiziert Richter den ihm aus britischen Veröffentlichungen bekannt gewordenen Bericht des Mediziners Helmuth Unger, eines leitenden Mitarbeiters des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, der in seinem Untersuchungsbericht die Zahl der Leichenschändungen für maßlos übertrieben hielt, als tendenziös ab, statt ihn auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Vgl. Richter, Operation Merkur (wie Anm. 18), S. 271.

aufgrund ihrer Ortskenntnisse im Vorteil waren und den Deutschen im unübersichtlichen Gelände der Olivenhaine und Vorgebirgsgegenden erhebliche Verluste zufügten.

Im letzten Glied seiner Argumentationskette gerät Richter vollends ins apologetische Abseits. Der Terrorwelle fielen bis zur Ablösung Students im Sommer 1941 nicht 200, sondern 1.800 bis 2.000 Kreter zum Opfer, sodass die fatale 1:10-Quote Ringels annähernd erreicht wurde. Auch Richters Behauptung, Ringel habe mit seinem Repressalienbefehl nur drohen wollen, wird durch die Quellen widerlegt. Beispielsweise schrieb Ringel am 4. Juni 1941 in einem Gefechtsbericht, es werde „schärfstens durchgegriffen“. Für „jeden deutschen Verwundeten oder Gefallenen“ würden zehn Kreter erschossen. „Gehöfte und Dörfer, in denen deutsche Truppen beschossen wurden“, würden niedergebrannt, und zudem sei jetzt befohlen, „in allen Orten Geiseln sicherzustellen“. ⁴⁷ Auch die gewundenen Versuche zur Beschönigung des Nero-Befehls des Oberkommandierenden Student vom 31. Mai 1941 sind unglaubwürdig. Und wenn Richter schließlich unter Berufung auf die Publikation eines prominenten Verteidigers deutscher Kriegsverbrecher vor alliierten Gerichten behauptet, die Exekution von Freischärlern sei auch bei den alliierten Armeen an der Tagesordnung gewesen, ⁴⁸ so begeht er zwei gravierende Fehler: Er übernimmt die Belegstellen dieses parteiischen Gewährsmanns unüberprüft als direkte Zitate. Darüber hinaus ebnet er stillschweigend den Unterschied zwischen bewaffneten Widerstandskämpfern und der wehrlosen Zivilbevölkerung ein.

⁴⁷ Auszugsweise abgedruckt in: Martin Seckendorf (Bearb.), Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn 1941–1945 (Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 6, Berlin / Heidelberg 1992, Dok. 21, S. 157.

⁴⁸ Richter, Operation Merkur (wie Anm. 18), S. 272. Er beruft sich dabei auf Hans Laternser, Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten, Bonn 1950.

Ausblendung und Verharmlosung der deutschen Okkupationsherrschaft

Wenden wir uns jetzt einem weiteren Themenfeld zu, mit dem Richter im Rahmen seiner Untersuchungen über das Griechenland im 20. Jahrhundert immer wieder konfrontiert war: Der deutschen Besatzungsherrschaft in den Jahren 1941–1944. Dabei verheißt seine Kreta-Studie nichts Gutes. Trotzdem sollten wir nicht von vornherein ausschließen, dass er im Ergebnis seiner fünfzigjährigen Auseinandersetzung mit dieser besonders dramatischen Episode der griechischen Geschichte dazugelernt hat.

Leider ist dies nur sehr begrenzt der Fall. Gleich bei einer ersten Durchsicht der einschlägigen Passagen wird deutlich, dass Richter diese Etappe der deutsch-griechischen Beziehungen nach wie vor recht stiefmütterlich behandelt. Er widmet ihr nur wenig Platz, und diese Disproportion wird noch deutlicher, wenn wir die Darstellung der Besatzungsherrschaft mit den Vor- und Nachkriegskapiteln vergleichen. In seiner 624 Seiten umfassenden Promotionsarbeit hatte Richter nicht einmal 30 Seiten zur Skizzierung der Okkupationspolitik übrig,⁴⁹ während er sich ausgiebig mit der griechischen Exilregierung und dem britischen Ränkespiel um die Kontrolle der Widerstandsbewegung auseinandersetzte. In der knapp vierzig Jahre später vorgelegten Überblicksdarstellung über Griechenland 1940–1950 sind diese Ungleichgewichte faktisch unverändert geblieben: Die Ausführungen über die Bürgerkriegsjahre überrunden das Okkupationskapitel um knapp das Fünffache, und selbst für die Darstellung der britischen Intervention 1944–1946 hat Richter mehr Platz übrig. Aber auch auf den für die Rekonstruktion der Besatzungsherrschaft reservierten knapp 60 Seiten dominieren erneut die Komplotte der Exilregierung und die durch die Briten forcierten Verwerfungen des Widerstands, während er der Analyse der deutschen Okkupationspolitik gerade ein-

⁴⁹ Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 193–198; S. 230–247; S. 384–391 und S. 467–494.

mal 22 Seiten zuweist.⁵⁰ Die Analyse der deutschen Okkupationspraktiken ist für Richter ganz offensichtlich nachrangig.

Mit diesem ersten Befund korrespondiert die mangelnde Sorgfalt bei der Recherche zu diesem Thema. Während Richter in einigen rezenten Publikationen – etwa zur Operation „Mercur“ – seine Quellen- und Literaturlbasis deutlich erweitert hat, hielt er in Sachen Okkupationsgeschichte an seinem altbewährten Prinzip fest. Er vernachlässigte die archivalischen und veröffentlichten Quellen weitgehend, verließ sich wie in seiner Dissertationsarbeit auf die Memoiren und Tagebücher der damaligen Akteure und verzichtete in den für die Neuausgabe 2012 verfassten zusätzlichen Passagen fast durchgängig auf den Nachweis seiner neuen Erkenntnisse.⁵¹ Dass aus diesem Vorgehen keine konsistente Darstellung resultieren konnte, ist verständlich. Ich muss mich deshalb auch hier auf die Auseinandersetzung mit einigen Aspekten beschränken, die Richter zur Untermauerung seiner Sicht auf die deutsche Besatzungsherrschaft besonders hervorhebt.

Wie in seiner Dissertationsarbeit neigt Richter auch in seinem Spätwerk dazu, die deutsche Besatzungsherrschaft generell zu beschönigen.⁵² Er hält unverändert an der Behauptung fest, die Deutschen hätten sich erst ab Herbst 1942 für Griechenland interessiert, in den eineinhalb Jahren davor seien sie „Zuschauer“ gewesen. Zusätzlich rückt er ihre finanziellen Ausbeutungspraktiken in die Nähe einer Art Wohltat, denn sie hätten den „alten Politikern“ den Zugang zur Staatskasse verbaut und dadurch das klientelistische Kontinuum unterbrochen. Und wie 1973 betont Richter, die Ernennung Neuba-

⁵⁰ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 71–73; S. 77–81; S. 90–97; S. 120–125. Auf S. 120 ff. thematisiert Richter auch die Rolle der deutschen „Spaltpolitik“ für die Auslösung des Bürgerkriegs, hält aber nach wie vor den von ihm auf den Sommer 1943 datierten Entschluss Churchills zur militärischen Niederwerfung des Widerstands für entscheidend.

⁵¹ In diesen neuen Passagen präsentiert Richter nur dann Literaturbelege, wenn sie für seine Abschwächungstendenzen nützlich sind. Vgl. zu dieser bei ihm generell praktizierten Selektionsmethode die Ausführungen im Kapitel über die handwerklichen Defizite.

⁵² Vgl. hierzu und zum Folgenden Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 121 ff.; S. 331 f. und S. 460.

chers zum Sonderbeauftragten für wirtschaftliche und finanzielle Fragen habe eine Wende zum Besseren eingeleitet. Die Inflation sei gestoppt worden. Die Gründung der Deutsch-Griechischen Warenausgleichsgesellschaft (DEGRIGES) habe die Importe aus Deutschland angekurbelt und zu einem griechischen Handelsbilanzdefizit von 1,5 Millionen Goldpfund geführt. Darüber hinaus sei es Ende 1942 zu einem akzeptablen Kompromiss bei der Regelung der Besatzungskosten gekommen. Dieser positive Trend sei dann leider im Frühjahr 1943 durch die veränderte militärische Großwetterlage konterkariert worden, weil die wegen der befürchteten alliierten Invasion nach Griechenland verlegten Kampfverbände aus dem Land versorgt werden mussten.

Diese Behauptungen stehen quer zum heutigen Forschungsstand. Seit Okkupationsbeginn waren die Deutschen aktiv involviert und setzten gegenüber den beiden anderen Besatzungsmächten ihre strategischen Optionen durch. Die durch die deutsche Invasion abgelöste Metaxas-Diktatur war kein Klientelsystem. Die Machinationen Neubachers erwiesen sich als ausgesprochener Bumerang: Die DEGRIGES-Konstruktion war ein raffiniertes Instrument zur handelspolitischen Ausbeutung Griechenlands,⁵³ und die besatzungspolitischen Abmachungen von Anfang Dezember 1942 passten die bisherigen Regelungen zur finanziellen Ausplünderung nur an die Hyperinflation an.⁵⁴ Außerdem hatte Neubacher keineswegs die Absicht, die Inflation zu stoppen. Er wollte sie lediglich soweit abbremsen, dass sie die weitere Ausbeutung Griechenlands nicht gefährdete.

Richters im Vergleich mit der Realgeschichte fast schon idyllisch anmutendes Panorama wurde jedoch durch ein gravierendes Ereignis getrübt: Die Hungerkatastrophe im Winter 1941/42. In seiner Promotionsarbeit hatte er die Schuld daran ausschließlich den Briten zugewiesen: Er verbat sich die vom britischen Historiker William Nor-

⁵³ Vgl. zum Nachweis Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), S. 29 f.; S. 31 f. und S. 42; sowie ebd., Dok. 12 und Dok. 100 (Auszugsweise Übersetzung des Gutachtens des griechischen Rechnungshofs zur Reparationsfrage).

⁵⁴ Ebd., S. 29.

ton Medlicott aufgestellte Behauptung, das Massensterben sei vor allem auf die exzessive Plünderung der Lebensmittelvorräte durch die Deutschen zur Zeit ihres Einmarsches und die schon damals stark anziehende Inflation zurückzuführen gewesen.⁵⁵ Er hielt ihm entgegen, die Deutschen hätten die Konfiskationen nur vorgenommen, um die Vorräte in den Händen der Kollaborationsregierung zu zentralisieren; außerdem habe es im Winter 1941/42 noch keine Inflation gegeben. Die Hauptursache sei vielmehr die britische Blockade gewesen, da sie die Lebensmittelimporte abrupt gestoppt hätte, und dies versuchte er durch eine minutiöse Chronik der Blockadepolitik zu untermauern.⁵⁶ In seiner Publikation aus dem Jahr 2012 war Richter dann etwas vorsichtiger. Er verzichtete jetzt auf seine Invektiven gegen Medlicott und schwächte seine monokausale Gegenargumentation etwas ab.⁵⁷ Die Zuweisung der Hauptschuld an die britische Adresse blieb jedoch unverändert. Nun führte er aus, auch die beim Rückzug des britischen Expeditionskorps hervorgerufene Zerstörung der Transportrouten habe eine wichtige Rolle gespielt.⁵⁸ Ansonsten konzentrierte er sich auf die Zurückweisung der überhöhten Opferzahlen (300.000 Tote), die in der Tat auch heute noch durch die Forschungsliteratur geistern. Unter Berufung auf die Untersuchungen Hagen Fleischers legte er sich darauf fest, dass höchstens 90.000 Menschen an den Folgen des Hungers gestorben seien.⁵⁹

Hier manifestiert sich erstmalig die Tendenz Richters, diese und andere Katastrophen der Okkupationsjahre auf die Briten zu projizieren. Zweifellos steht es außer Frage, dass die britische Blockadepolitik und die partielle Zerstörung der großen Transportrouten gewichtige Faktoren waren, die zur Auslösung der Hungerkatastrophe beitrugen – und dann ja auch seit 1942 durch die internationalen Hilfsaktionen kompensiert wurden. Aber es gab weitere und zudem bedeut-

⁵⁵ Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 140.

⁵⁶ Ebd., S. 144 ff.

⁵⁷ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 80 ff.

⁵⁸ Ebd., S. 54.

⁵⁹ Ebd., S. 82.

samere Faktoren, die das Hungersterben auslösten: Die – sogar von Richters Kronzeugen Logothopoulos bestätigten – deutschen Lebensmittelkonfiskationen in den ersten Besatzungswochen, die Abtrennung der wichtigsten nordgriechischen Versorgungsgebiete durch die bulgarische Annexion, die zusätzliche Abschottung der städtischen Ballungszentren und der Inseln vom Hinterland beziehungsweise Festland durch die Besatzungsverwaltungen, die fast vollständige Wegnahme der Transportmittel durch die Deutschen und Italiener und nicht zuletzt die Unfähigkeit der Kollaborationsregierung zum Aufbau eines effizienten Rationierungssystems. Über diese multikausale Gemengelage ist sich die Forschung inzwischen einig.⁶⁰ Richter hat sie auch in diesem Fall mit Missachtung gestraft.

Zu diesem Panorama der Abschwächung und Beschönigung gehört drittens die Exkulpation der Kollaborateure. Dem ersten Kollaborationspremier Georgios Tsolakoglou attestiert Richter, er habe mit seiner Offerte an die Deutschen ein italienisches Protektorat verhindern wollen und sei deshalb bereit gewesen, „Verantwortung zu schultern, als keiner seiner Vorgesetzten den Mut dazu aufbrachte“.⁶¹ Mit Richters besonderer Vorliebe für dessen Nachfolger Logothopoulos werde ich mich im nächsten Abschnitt auseinandersetzen. Selbst der dritte, seit April 1943 amtierende Premierminister Ioannis Rallis wird von Richter in ein bemerkenswertes Licht gerückt: Diesem Politiker der „alten Schule“ sei es vor allem darum gegangen, seine royalistische Option aufrechtzuerhalten, und zu diesem Zweck habe er die Sicherheitsbataillone gegründet.⁶² Dabei deutet er nur sehr indirekt an, dass das Kabinett Rallis mit seiner Bereitschaft zur uneingeschränkten militärischen Kollaboration zu einem Kernstück

⁶⁰ Vgl. Violetta Hionidou, *Famine and Death in Occupied Greece, 1941–1944*, Cambridge u. a. 2006, passim; John Louis Hondros, *Occupation and Resistance: The Greek Agony 1941–1944*, New York 1988, S. 67 ff.; Mark Mazower, *Inside Hitler's Greece: The Experience of Occupation, 1941–1944*, New Haven / London 1993, S. 23 ff. (deutsche Ausgabe: *Griechenland unter Hitler: Das Leben während der Besatzung 1941–1944*, Frankfurt am Main 2016).

⁶¹ Richter, *Griechenland II* (wie Anm. 17), S. 59.

⁶² Ebd., S. 97 f.

der deutschen „Spaltpolitik“ avancierte, dessen Hauptziel die Vernichtung des linksrepublikanischen Widerstands war – und wenn dies missglückte, dann sollte der Umsturz in einem Bürgerkrieg erstickt werden.

Richter lässt es jedoch nicht mit diesen Versuchen zur Entlastung der deutschen Okkupanten und ihrer Kollaborateure von ihrer Verantwortung für die griechische Tragödie bewenden: Er verwendet viel Mühe darauf, von den fatalen Folgen der deutschen „Spaltpolitik“ abzulenken, die entscheidend zur Auslösung des Bürgerkriegs beitrug. Auch hier negiert er den inzwischen erreichten Forschungsstand, der sich längst von den manichäischen Schuldzuweisungen des Kalten Kriegs entfernt hat. Für Richter steht hingegen nach wie vor fest, der britische Kriegspremier Winston Churchill sei seit dem Sommer 1943 entschlossen gewesen, den linksrepublikanischen Widerstand (EAM-ELAS) militärisch niederzuwerfen.⁶³ Auf die zu diesem Zweck zu recht gebogenen Sachverhalte kann ich hier nicht näher eingehen. Es sei lediglich angemerkt, dass es sich auch hier um eine extreme Vereinfachung handelt, die das Ziel verfolgt, von den Versuchen der Deutschen und ihrer Kollaborateure abzulenken, den zum kommunistischen Komplott stilisierten EAM-ELAS-Komplex in eine exzessiv gewalttätige und zerstörerische Bürgerkriegskonstellation hineinzutreiben. Zweifellos waren auch die Briten für diese Eskalation mitverantwortlich, aber ihre Rolle war eindeutig nachrangig und zudem voller Widersprüche. Die britische Militärmission und das Foreign Office versuchten immer wieder, eine militärische Konfrontation zwischen den linksrepublikanischen und den „nationalen“ Widerstandsverbänden zu vermeiden – und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie einen für sie höchst unerwünschten Sieg des EAM-ELAS-Komplexes befürchteten. Und selbst Churchill, der in der Tat starrsinnig auf eine Restauration der Monarchie setzte, nahm dafür eine bewaffnete Konfrontation allenfalls in Kauf, und dies auch erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt.

⁶³ Ebd., S. 13 f. und S. 93.

Genauso bemerkenswert ist Richters Umgang mit dem deutschen Besatzungsterror. Da die Deutschen nicht in der Lage waren, den bewaffneten Widerstand militärisch niederzuringen, hielten sie sich an der Zivilbevölkerung schadlos. Zigtausende fielen ihren Massakern und Geiselnahmen zum Opfer, und sie zerstörten etwa einhundert Ortschaften völlig, in deren Nähe es Scharmützel mit den Partisanenverbänden gegeben hatte. Zum Zeitpunkt des deutschen Rückzugs waren 640.000 Menschen obdachlos, ein Viertel der Wohnsubstanz war zerstört. Etwa fünf Prozent der griechischen Bevölkerung waren den Gewaltexzessen, der Judenvernichtung und der Hungerpolitik der Deutschen zum Opfer gefallen. Nach der Befreiung litt ein Drittel an chronischen Krankheiten oder war invalide.

An keiner Stelle setzt sich Richter mit dieser katastrophalen Bilanz auseinander. Er streift den Okkupationsterror nur en passant, lediglich die Vernichtung der Jüdischen Gemeinde Thessalonikis bildet eine gewisse Ausnahme.⁶⁴ Erneut missachtet er hier den heute erreichten Forschungsstand, sein Anliegen geht in eine andere Richtung. Dabei subsumiert er die Bemühungen seiner Historikerkollegen stillschweigend unter die in der Tat inakzeptablen Tendenzen einiger griechischer Medien und Publizisten zur pauschalen Übertreibung der Terrorpraktiken und Opferzahlen. Gegen derartige Verzeichnungen zu einer an die Exzesse in Polen und der Sowjetunion heranreichenden „finstersten Terrorherrschaft“ und die Stilisierung der deutschen Soldaten zu „Mordbrennern“ verwahrt Richter sich schärfstens, und er beklagt, die „Vergeltungsaktionen“ von Kommeno, Distomo und Kalawryta seien zu einer „omnipräsenten täglichen deutschen Schreckensherrschaft umgedeutet“ worden.⁶⁵ Von derartigen Übertreibungen haben sich auch andere Historiker deutlich distanziert. Dies legitimiert Richter jedoch nicht dazu, eine genauso pauschalierende Gegenrechnung aufzumachen, die bestialische Niedermetzelung wehr-

⁶⁴ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 95 f. „Gewiss“ insofern, weil Richter auch hier einen deutschen Akteur zu exkulpieren sucht, wie wir gleich noch sehen werden.

⁶⁵ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 131.

loser Frauen, Kinder und Greise zu relativieren und die deutschen Kommandeure ex post in Schutz zu nehmen. So schreibt er, „die Repressalien“ seien „in der Regel die Folgen eines vorangegangenen Partisanenangriffs“ gewesen.⁶⁶ Außerdem hätten die meisten Kommandeure – Wilhelm Speidel, Hellmuth Felmy und Hubert Lanz auf dem Festland sowie Bruno Bräuer auf Kreta – „die Repressalien als unsoldatisch“ abgelehnt und „nur selten von solchen Mitteln Gebrauch“ gemacht, „und wenn doch, dann sehr zurückhaltend“.⁶⁷ Zudem hätten sie sich, wo immer sie nur konnten, für die von der Deportation bedrohten jüdischen Gemeinden eingesetzt. So sei es dem Befehlshaber Griechenland Speidel nur mit Mühe gelungen, „die Vermögen der Juden dem Zugriff der SS vorzuenthalten und für den griechischen Staat zu retten“.⁶⁸ Hubert Lanz wiederum, der alles andere als ein „Nazifreund“ gewesen sei, habe die Juden von Ioannina „vor dem Zugriff der SS geschützt“, und erst während seiner Abwesenheit habe die SS dann „freie Hand“ gehabt.⁶⁹ Und auch Bräuer, der Kommandant der „Festung Kreta“, habe die Juden keineswegs „einfangen und abtransportieren lassen“, denn er sei nur „ausführendes Organ“ des Reichssicherheitshauptamts gewesen.⁷⁰

Alle diese Behauptungen präsentiert Richter uns ohne jegliche Belegstelle. Wahrscheinlich hat er sie teilweise seiner Korrespondenz mit den ehemaligen Griechenland-Generälen (Lanz und Speidel) entnommen⁷¹ und sich ansonsten an die Verteidigungsunterlagen des Nürnberger Folgeprozesses gegen die Südost-Generäle („Fall sieben“) gehalten.⁷²

⁶⁶ Ebd., S. 132.

⁶⁷ Ebd., S. 131.

⁶⁸ Ebd., S. 121.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd., S. 132.

⁷¹ Vgl. Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 6, wo er Lanz und Speidel für ihre „Auskünfte und Hinweise in Detailfragen“ dankt.

⁷² Die Umdrucke des Prozesses sind in mehreren Archiven aufbewahrt, beispielsweise im Bundesarchiv Koblenz unter der Signatur All. Proz 1 Rep. 501 XX-II B (Militärgerichtshof Nürnberg, Fall 7, Vereinigte Staaten von Amerika gegen Wilhelm List u. a.). Bislang habe ich in den Veröffentlichungen Richters nur eine einzige Passage gefunden, in der er auf diesen Prozess eingeht, und zwar in seiner Vorbemerkung zu der von ihm betreuten Dissertation Gerhard

Dadurch führt er seine uninformierten Leser und Leserinnen in die Irre, denn nicht alle bemerken, dass er die Anklagedokumente und das Urteil dieses Prozesses totschweigt, weil sie seinen revisionistischen Bestrebungen im Weg sind.⁷³ Zudem werden die tatsächlichen Handlungen der Exkulpierten – so etwa die rigorosen Erlasse, mit denen Speidel seit dem Herbst 1943 die Enteignung der süd- und inselgriechischen jüdischen Gemeinden vorantrieb, ex post als „Rettungsaktion“ gerechtfertigt. Wer sich zugunsten dieser Generäle derart weit aus dem Fenster lehnt, ohne den Urteilsspruch des Nürnberger Militärgerichtshofs auch nur zu erwähnen, betreibt Geschichtsklitterung.

Es gibt jedoch noch eine weitere Hürde, die Richters apologetischen Bemühungen im Weg steht: Das Verhalten der deutschen Truppen bei ihrem Rückzug aus Griechenland im Oktober 1944. Auf dieses Ereignis hatten sie sich schon im Sommer 1943 vorbereitet, als sie eine alliierte Invasion erwarteten. Für diesen Tag X hatten sie die Zerstörung der gesamten Infrastruktur Griechenlands geplant,⁷⁴ und darauf griffen sie nun zurück, obwohl sie bei ihren Absetzbewegungen keine militärischen Verfolger hinter sich hatten. Die Folge ihres ungestörten Handelns war eine minutiös umgesetzte Politik der „verbrannten Erde“.⁷⁵ Sie vernichteten das griechische Post- und Fern-

Webers über Hellmuth Felmy. Dort führt er aus, Felmy und die übrigen Generäle seien verurteilt worden, „weil sie eine Art von Krieg führen mussten, die sie nicht wollten, ja als unsoldatisch ablehnten“. Dabei sei es darum gegangen, „Verurteilungen zu erzielen“, weshalb die Verteidigung behindert worden sei. Heinz A. Richter, Vorbemerkung zu Gerhard Weber, Hellmuth Felmy, Stationen einer militärischen Karriere, Mainz / Ruppolding 2010, S. 7 f.

⁷³ Es gibt allerdings eine Ausnahme: Das 1948 in Lüneburg gegen Kurt Student durchgeführte britischen Militärgerichtsverfahren. Süffisant vermerkt Richter, dass sich das Gericht offensichtlich nur für die an britischen Bürgern begangenen Verletzungen des Kriegsrechts interessiert und sich mit Students vagen Aussagen über die Geislerschießungen zufrieden gegeben habe. Gleichwohl schrieb er zum Strafmaß – sechs Jahre Gefängnis –, es habe „mit einem fairen Urteil [...] wenig zu tun“ gehabt. Richter, Operation Merkur (wie Anm. 18), S. 287 ff., Zitat S. 290.

⁷⁴ Einer dieser Zerstörungspläne ist abgedruckt bei Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), Dok. 15.

⁷⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden Seckendorf (Bearb.), Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn 1941–1944,

meldewesen völlig. Die Verkehrsinfrastruktur – Überlandstraßen und Brücken, Bahnlinien, Bahntunnels und Bahnhöfe, Hafenanlagen und –soweit – zerstörten sie zu 90 Prozent. Das rollende Material vernichteten sie weitgehend oder benutzten es für ihren Rückzug. Die Handelsflotte versenkten sie zu drei Vierteln, und den Kanal von Korinth machten sie derart gründlich unpassierbar, dass er erst ab 1949 wieder in Betrieb genommen werden konnte. Es handelte sich um eine Orgie der Vernichtung, die noch nicht einmal ansatzweise durch militärische Sachzwänge gerechtfertigt werden konnte.

Alles das erwähnt Richter mit keinem Wort. Stattdessen intoniert er auch hier das hohe Lied der deutschen Generäle.⁷⁶ Er beschreibt ausführlich, wie Felmy „Hitlers Zerstörungsbefehl“ umging und mit „Zivilcourage“ das zur offenen Stadt erklärte Athen „rettete“.⁷⁷ Lanz verließ Ioannina angeblich völlig unbeschädigt. In Patras kam es – so Richter – nur deshalb zu einigen Zerstörungen, „weil sich die Briten nicht an die Abmachungen hielten“.⁷⁸ Nur in Thessaloniki habe es in der Führung der Heeresgruppe E „keinen Offizier“ gegeben, der „sinnlose Zerstörungen verhindern wollte“; hier aber sei der sozialdemokratische Widerstandskämpfer Georg Eckert in die Bresche gesprungen und habe die ELAS informiert, sodass die im Hafengebiet gelegten Sprengkabel „durchgeschnitten werden konnten und die Hafenanlagen intakt blieben“.⁷⁹ Tatsächlich sind auch die Hafenanlagen Thessalonikis fast völlig zerstört worden.

Auch in diesem Fall präsentiert Richter uns eine „post-faktische Story“, um es einmal im heute gängigen Jargon auszudrücken. Dabei stützt er sich ausschließlich auf die apologetische Literatur der 1950er Jahre. Nun ist nicht alles, was er dort vorfand, fiktives Wunschdenken: Hätte es nicht einige Abschwächungsversuche gegeben, dann wä-

Dok. 341 und Dok. 342, Roth / Rübner, Die Reparationsschuld, S. 41 f. und S. 46 f., Dok. 29 und Dok. 30.

⁷⁶ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 120 ff.

⁷⁷ Ebd., S. 124.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 124 f.

ren die Zerstörungen noch weitaus verheerender ausgefallen. Aber Richter unterlässt es, unter Rückgriff auf die – reichlich verfügbaren – Primärquellen die Spreu vom Weizen zu trennen und die Ereignisse genauso sorgfältig zu rekonstruieren, wie er die Zerstörungsaktionen des britischen Expeditionskorps vom April 1941 dargestellt – und in die andere Richtung übertrieben hat.⁸⁰ Er mag sich drehen und wenden, wie er will: Auch Richter kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass die von ihm so hoch geschätzten Kommandeure die Zerstörungspläne ihrer Pioniertruppen angeordnet, genau gekannt und zu Beginn der Rückzugsoperationen höchstpersönlich in Kraft gesetzt haben.

Der edle Kollaborateur: Konstantinos Logothetopoulos

25 Jahre nach dem Fiasko der Konstantinisten im Ersten Weltkrieg kam es zum deutschen Angriff auf Griechenland, und diesmal etablierte sich eine veritable Besatzungsherrschaft, die Hellas dreieinhalb Jahre im Griff hielt. Doch diesmal spielte das Königshaus nicht mit, Georg II. setzte auf die britische Karte, sodass das konstantinistische Lager erheblich geschwächt war. Gleichwohl beteiligte es sich sofort am ersten Kollaborationskabinett der „Generäle“, und Konstantinos Logothetopoulos war ihr Hauptexponent. Er reüssierte zunächst als Bildungs- und Wohlfahrtsminister und übernahm für die Zeit von Mitte November 1942 bis April 1943 geschäftsführend den Posten des Premierministers.⁸¹ In der historischen Forschung der 1980er Jahre wurde er noch als farbloser Kompromisskandidat der Deutschen und Italiener beschrieben, der dann von diesen bald wieder wegen seiner mangelnden Energie und Fähigkeiten abgesetzt worden sei.⁸² Inzwischen sind wir jedoch eines anderen belehrt. Logothetopoulos war ein entschiedener Anhänger der Nazis und wollte in der von ihnen betriebenen „Neuordnung Europas“ eine gewichtige

⁸⁰ Ebd., S. 56 f. und S. 61 f.

⁸¹ Und zwar bis zum formellen Rücktritt Tsolakoglous Anfang Dezember 1942 geschäftsführend.

⁸² Vgl. beispielsweise Fleischer, *Im Kreuzschatten der Mächte* (wie Anm. 7), S. 189 f.

Rolle spielen.⁸³ Er nazifizierte das Bildungs- und Hochschulwesen, zentralisierte alle ministeriellen Kontakte zu den Deutschen, reaktivierte die zur Zeit der Metaxas-Diktatur geschaffene Sicherheitspolizei und ließ alle Armeeoffiziere, die sich zu den Alliierten geschlagen hatten, enteignen.

Das alles ficht Richter jedoch nicht an – ob aus Unkenntnis oder absichtlich, sei dahingestellt. Ganz im Gegenteil: Logothetopoulos avancierte zu seinem gewichtigsten Gewährsmann in Sachen Geschichte der deutsch-griechischen Beziehungen während der Okkupationsjahre. Seit 50 Jahren zitiert und paraphrasiert er aus seiner im Jahr 1948 veröffentlichten Rechtfertigungsschrift. 2015 hat er sie sogar – wie schon erwähnt – zusammen mit den Erinnerungen seiner Frau Elisabeth Logothetopoulos – herausgegeben.⁸⁴ Die bislang weitgehend unbeachtet gebliebene Publikation ist ein stiller Skandal. In dem dafür verfassten „Begleitenden Kommentar“⁸⁵ erwähnt Richter die Handlungen des entschiedenen NS-Kollaborateurs mit keinem Wort. Seinen Schutzbehauptungen geht er, flankiert mit Textbausteinen aus dem zweiten Band seiner Griechenland-Trilogie, unbesehen auf den Leim.

Auch dieses merkwürdige Verfahren hat Methode: Überall dort, wo die als Informationsquelle in mancher Hinsicht durchaus aufschlussreiche Verteidigungsschrift Tatsachen benennt, die Richter nicht ins Konzept passen – so etwa Logothetopoulos' Ausführungen über die deutschen Plünderungsaktionen als Hauptursache der Hungerkatastrophe⁸⁶ oder sein Bericht über die Verhandlungen mit den Sonderbevollmächtigten der Okkupationsmächte vom November 1942 über

⁸³ Vgl. zum Folgenden Konstantin Loulos, Politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Kollaboration in Griechenland 1941–1944, in: Werner Röhr (Bearb.), Okkupation und Kollaboration (1938–1945). Beiträge zu Konzeption und Praxis der Kollaboration in der deutschen Okkupationspolitik (Europa unterm Hakenkreuz, Ergänzungsband 1), Berlin / Heidelberg 1994, S. 397–414, hier S. 404 ff.

⁸⁴ Heinz A. Richter, Griechenland 1942–1943 (wie Anm. 18).

⁸⁵ Ebd., S. 9–25.

⁸⁶ Konstantinos Logothetopoulos, Hier ist die Wahrheit, ebd., S. 65–162 (Faksimile der griechischen Originalausgabe, S. 163–315; hier S. 106 f.

die Revision der Besatzungskosten⁸⁷ – übertüncht Richter sie mit seinen Rasonnements, um die ihm genehmen Bemerkungen im gleichen Atemzug in seinen Argumentationskanon aufzunehmen. Bei der Diskussion seiner Auffassungen über die Reparationsfrage werde ich darauf noch zurückkommen.

Es erscheint fast schon müßig, darauf hinzuweisen, dass Richter auch bei dieser Edition auf jegliche Quellenkritik verzichtet hat. Logothetopoulos hatte seiner Verteidigungsschrift umfangreiche Dokumente beigegeben, um sich zu entlasten und nachzuweisen, dass ihn Neubacher und Altenburg wegen seiner zunehmenden Oppositionshaltung entlassen hätten. Manche scheinen echt zu sein, bei anderen ist eher Skepsis angebracht. Wer sich derart weitgehend auf einen solchen Gewährsmann stützt, sollte alles daran setzen, um diese Frage zu klären. Für Richter scheint dies aber nicht erforderlich. Er weiß sich auch hier als Repräsentant einer „streng objektiven“ Wissenschaft, der derartige Mühsale der Ebene fremd sind.

Richter und die Reparationsfrage

Seit der Veröffentlichung des dritten Bands seiner Griechenland-Trilogie über die Zeitspanne 1950–1974 hat sich Richter immer wieder mit dem derzeit umstrittensten Problemfeld der deutsch-griechischen Beziehungen auseinandergesetzt – der Reparationsfrage bzw. der der griechischen Zentralbank während der Okkupation auferlegten Zwangsanleihe.⁸⁸ Auf diese von Missverständnissen, wilden Spekulationen und Detailfehlern strotzende Komponente seines Spätwerks habe ich schon an anderer Stelle zusammen mit Hagen Fleischer und Christoph Schminck-Gustavus geantwortet.⁸⁹ Ich werde mich deshalb in diesem

⁸⁷ Ebd., S. 93 ff.

⁸⁸ Richter Griechenland III (wie Anm. 17), S. 167 ff.; Richter, Logothetopoulos-Edition (wie Anm. 18), S. 24 f.; Richter, Die Besatzungsanleihe (wie Anm. 18).

⁸⁹ Hagen Fleischer / Karl Heinz Roth / Christoph Schminck-Gustavus, Die Opfer und nicht die Täter sollen in der Bringschuld sein? Zur Medienkampagne gegen die griechischen Reparationsansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 64 (2016), H. 4, S. 379–388. Aus der Perspektiv Richters vgl. ders., Hellas und Zypern in meinem Leben. Erinnerungen eines Zeithistorikers, Wiesbaden 2017, S. 154–157.

Zusammenhang auf einen für Richter besonders wichtigen Argumentationsstrang beschränken, den wir in unserer Stellungnahme nur kurz gestreift haben. In ihm rekurriert Richter auf eine Passage in der Verteidigungsschrift seines Gewährsmanns Logothetopoulos, in der dieser sich gegen den Vorwurf zur Wehr setzt, er und die beiden anderen Kollaborationspremiers hätten den deutschen und italienischen Okkupanten Geldmittel zur Deckung ihrer Besatzungskosten zugeschanzt, die weit über die durch die von der Haager Landkriegsordnung zugestandenen Quartiersleistungen zum Unterhalt der Besatzungstruppen hinausgegangen seien.⁹⁰

Zur Begründung dieses Verdikts hatte sich das Athener Sondergericht auf die Gutachten und Aussagen des Generaldirektors des griechischen Finanzministeriums Athanasios Sbarounis und des Chefintendanten der griechischen Armee bezogen. Sbarounis, der später auch die griechische Delegation auf der Inter-Alliierten Reparationskonferenz in Paris leitete, hatte Logothetopoulos zufolge ausgesagt, die Kollaborationsregierungen hätten den beiden Okkupationsmächten Drachmenbeträge zur Verfügung gestellt, die sich im damaligen Umrechnungskurs auf 9,097 Millionen Goldpfund (Sovereigns) belaufen hätten. Davon war nach der Schätzung des Armeointendanten ein Betrag von 4,1 Millionen durch die Haager Landkriegsordnung gedeckt gewesen, weil für eine auf 50.000 Mann (vier Kampfddivisionen) berechnete normale Besatzungsstreitmacht in den insgesamt 41 Besatzungsmonaten monatlich umgerechnet 100.000 Goldpfund aufzubringen waren. Somit hatten die Kollaborationsregime den Okkupanten 4,997 Millionen Goldpfund zu viel bezahlt.

Um sich von diesem Vorwurf zu entlasten, machte Logothetopoulos eine bemerkenswerte Gegenrechnung auf.⁹¹ Er behauptete, die Deutschen und Italiener hätten legitimerweise weitaus mehr Truppen stationieren müssen, um des anwachsenden Widerstands Herr zu wer-

⁹⁰ Logothetopoulos, Hier ist die Wahrheit, in: Richter, Logothetopoulos-Edition (wie Anm. 18), S. 148 ff.

⁹¹ Logothetopoulos, Hier ist die Wahrheit, ebd., S. 150 ff.; im Faksimile des griechischen Originals S. 296 f. [S. 128 ff.]

den und anderen militärischen Erfordernissen zu genügen. Darüber hinaus hätten die Deutschen erhebliche Baumaßnahmen getätigt, große Warenmengen geliefert und umfangreiche Goldbeträge nach Griechenland transferiert, die den als unangemessen bezeichneten Überbetrag mehr als ausglich. Die für den Bau von Straßen, Kasernen und anderen Gebäuden getätigten Investitionen schätzte Logothetopoulos auf 1,0 Millionen Goldpfund; sie seien letztlich der griechischen Volkswirtschaft zugutegekommen. Auf dem deutsch-griechischen Clearingkonto habe des Weiteren gegen Ende der Okkupation ein Negativsaldo von 1,5 Millionen Goldpfund zu Lasten Griechenlands bestanden. Auch der von den Deutschen eingeführte Goldbetrag habe sich auf 1,5 Millionen Goldpfund belaufen, und weitere 1,0 Millionen seien zur Finanzierung des Zementschiffbaus ins Land gebracht worden.⁹² Diese Beträge addierten sich auf 5,0 Millionen Goldpfund, sodass die den Kollaborationsregierungen angelasteten Überbeträge im Umfang von 4,997 Millionen Goldpfund mehr als ausgeglichen seien.

Dieser Gegenrechnung ist Richter blind gefolgt, ja mehr noch: Er hat sie als „deutsche“ Schätzungen ausgegeben, um sie 1:1 in seine geschichtspolitische Propaganda übernehmen zu können!⁹³ Triumphierend weist er die griechischen Reparationsforderungen zurück und schreibt stattdessen eine griechische Bringschuld von 3.000 beziehungsweise 4.000 Goldpfund fest, indem er von der Gegenrechnung seines Gewährsmanns den vom Athener Sondergericht geschätzten völkerrechtswidrigen Besatzungs tribut abzieht.⁹⁴

Für Logothetopoulos mögen derartige Tatsachenverdrehungen zumindest ex post durchgehen, denn der zu einer lebenslänglichen Haft-

⁹² Ebd., S. 53; im Faksimile des griechischen Originals S. 296 f. [S. 134 f.].

⁹³ Richter, Logothetopoulos-Edition (wie Anm. 18), S. 24 f.; Richter, Die Besatzungsanleihe (wie Anm. 18), S. 239 f.

⁹⁴ Ebd., S. 239. Richter gibt dabei zwei unterschiedliche Beträge (3.000 bzw. 4.000 Goldpfund) an, weil Logothetopoulos in seiner Verteidigungsschrift den nach Ansicht des Tribunals völkerrechtswidrig geleisteten Betrag irrtümlich mit einem Minus von 1.000 Goldpfund auf die drei Kollaborationsregierungen aufgeteilt hatte.

strafe Verurteilte kämpfte damals um seine Begnadigung.⁹⁵ Richter können wir es jedoch nicht nachsehen, dass er bei seiner Suche nach einer plausiblen Zurückweisung der griechischen Reparationsforderungen buchstäblich alles hinter sich gelassen hat, was historische Forschung ausmacht. Richter hat erstens die Korrektheit der Angaben seines Gewährsmanns über die während des Sondergerichtsverfahrens vorgelegten Berechnungen nicht überprüft. Er hat sie vielmehr für bare Münze genommen.⁹⁶

Er hat zweitens die von Sbarounis gewählte Umrechnung der von den Kollaborationsregierungen zur Bestreitung der Besatzungskosten ausgegebenen Drachmenbeträge in Goldpfund nicht hinterfragt, obwohl dies wegen der spekulativen Überbewertung des Sovereigns während der Okkupationsjahre äußerst fragwürdig war: Dadurch wurden die tatsächlich erbrachten Besatzungskosten massiv unterbewertet.⁹⁷

Drittens hat Richter die von den Gerichtsgutachtern geschätzte Relation zwischen kriegsrechtlich zulässigen Quartiersleistungen (4,1 Millionen Goldpfund) und völkerrechtswidrigen Besatzungsributen (4,997 Millionen Goldpfund) nicht überprüft; der von ihnen als „legal“ berechnete Anteil fiel eindeutig zu hoch aus.⁹⁸

⁹⁵ Logothetopoulos war in Abwesenheit zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt und nach seiner Rückkehr aus Deutschland inhaftiert worden. Er wurde 1951 von König Paul begnadigt und freigelassen.

⁹⁶ Bis zum Abschluss des Manuskripts ist es mir nicht gelungen, an die Urteilschrift heranzukommen. Die Verfahrensakten und Protokolle scheinen zudem nicht archiviert oder verschollen zu sein.

⁹⁷ Dieser Sachverhalt war sogar den Finanzexperten der deutschen Besatzungsverwaltung bewusst. In ihren im April 1945 vorgelegten Abschlussberichten verzichteten sie deshalb darauf, die Griechenland auferlegten Besatzungskosten inflationsbereinigt in Goldpfund umzurechnen. Stattdessen legten sie – wie später auch das griechische Tribunal gegen die Kollaborationsregierungen – ihren Schätzungen die Stärkemeldung der Besatzungsgruppen zugrunde und errechneten daraus einen monatlichen Reichsmarkbetrag. Vgl. Oberregierungsrat Dr. S. Nestler, Das Finanzwesen einschließlich der Besatzungskosten in Griechenland während der deutschen Besatzungszeit 1941–1944, 2. April 1945. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, R 27320, fol. 70–255. Der für das Goldpfund-Problem entscheidende Abschnitt VII: Reichsverschuldung gegenüber Griechenland, ist abgedruckt in: Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), Dok. 24.

⁹⁸ Davon abgesehen davon war es auch schon damals aus völkerrechtlicher Perspektive überhaupt fraglich, ob nach einem Angriffskrieg überhaupt Quartiersleistungen gefordert werden

Richter ist viertens der Gegenrechnung Logothetopoulos‘ gefolgt, ohne sie auch nur ansatzweise zu problematisieren. Die auf 1,0 Millionen Goldpfund geschätzten Infrastrukturinvestitionen dienten ausschließlich den militärstrategischen Optionen der Deutschen, die die griechische Infrastruktur zuerst als Sprungbrett und Nachschubbasis für Kreta und Nordafrika ausbauten und dann im Herbst 1942 zum Aufbau von Verteidigungsstellungen gegen die erwartete alliierte Invasion übergingen. Das von Logothetopoulos auf 1,5 Millionen Goldpfund berechnete griechische Handelsbilanzdefizit basierte auf buchungstechnischen Tricks der DEGRIGES-Verwaltung: Tatsächlich waren die Deutschen mit mindestens genau dem Betrag in der Kreide, den sie der griechischen Nationalökonomie angelastet hatten (220 Millionen Reichsmark).⁹⁹ Die Goldeinfuhren bestanden aus Raubgold, das die Deutschen zu etwa drei Fünftel in Griechenland – insbesondere bei der Vernichtung der jüdischen Gemeinde Thessalonikis – erbeutet hatten. Der Rest stammte aus dem Raub- und Opfergold-Depot der Vierjahresplanbehörde.¹⁰⁰ Aus diesem Depot stammte zudem auch die von Logothetopoulos fälschlicherweise getrennt ausgewiesene Alimentierung des Betonschiffbaus.¹⁰¹

Damit fällt die von Logothetopoulos aufgemachte Gegenrechnung komplett in sich zusammen. Heinz A. Richter, der ihr blind gefolgt ist, steht wieder mit leeren Händen da. Sein Versuch, aus der Differenz zwischen dieser Gegenrechnung und der Schätzung des Athener Tribunals eine griechische Bringschuld herzuleiten, ist abwegig.

konnten. Die Führung von Angriffskriegen war seit der Verabschiedung des Briand-Kellogg-Pakts im Jahr 1928 völkerrechtlich geächtet. Auch Deutschland hatte diesen Vertrag ratifiziert.

⁹⁹ Im Nestler-Bericht (vgl. Fußnote 191) wurden die von Griechenland aufgebrachten Quartiersleitungen für die deutschen Besatzungstruppen erheblich niedriger ausgewiesen.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), S. 29 f., S. 33 f. und S. 43 f. Die Schätzungen des griechischen Rechnungshofs fallen noch weitaus höher aus, vgl. ebd., Dok. 100.

¹⁰¹ Reichsbankdirektor Paul Hahn, Die griechische Währung und währungspolitische Maßnahmen während der Besatzungszeit 1941–1944, Anlage 5: Abschließende Übersicht über den Einsatz von Reichsgold in Griechenland. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin, R 27320, abgedruckt in Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), Dok. 23; ergänzende Einzelheiten bei Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), S. 31 und S. 40.

Der Fall Max Merten

Ein weiteres vorrangiges Anliegen Richters ist die posthume Rehabilitation des Kriegsverbrechers Max Merten. Dieser Agenda hat er im zweiten und dritten Band seiner Überblicksdarstellung viel Platz eingeräumt.¹⁰² Zusätzlich hat er ihr in dem von ihm mit herausgegebenen Periodikum „Thetis“ einen umfangreichen Aufsatz publiziert, in dem er den Fall nochmals im Kontext der westdeutsch-griechischen Auseinandersetzungen um das Kriegsverbrecher- und Reparationsproblem abhandelt.¹⁰³

Max Merten war im August 1942 nach Thessaloniki gekommen und hatte dort als Kriegsverwaltungsrat die Leitung des Verwaltungsstabs beim Militärbefehlshaber Saloniki-Ägäis übernommen.¹⁰⁴ Vier Monate vor seiner Ankunft war die Freizügigkeit der jüdischen Gemeinde aufgehoben worden, und am 11./12. Juli waren 3.500 jüdische Männer unter demütigenden Bedingungen zur Zwangsarbeit auf den Baustellen der Organisation Todt sowie in den Chromerzgruben rekrutiert worden. Die Arbeits-, Unterbringungs- und Ernährungsbedingungen waren derart katastrophal, dass nach wenigen Monaten Hunderte von ihnen ums Leben gekommen waren. Entsprechend niedrig waren die Arbeitsleistungen, und die mit großem propagandistischem Aufwand betriebene Zwangsmobilisierung erwies sich als Fehlschlag.

In dieser Situation machte der Kriegsverwaltungsrat Merten erstmalig von sich reden: Er griff ein Freilassungsgesuch des Vorstands der Jüdischen Gemeinde auf und nutzte es als Hebel zu einer räuberischen Erpressung. Er erklärte sich namens der Militärverwaltung zur Entlassung der Überlebenden bereit, wenn die jüdische Gemeinde dafür 3,5 Milliarden Drachmen Lösegeld zahlte. Tatsächlich strich Merten dann 190.000 Goldfrancs und 1,9 Milliarden Drachmen ein,

¹⁰² Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 95 ff.; Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 177 ff.

¹⁰³ Heinz A. Richter, Sühnung von Kriegsverbrechen (wie Anm. 18).

¹⁰⁴ Vgl. hierzu und zum Folgenden Hagen Fleischer, Griechenland, in: Wolfgang Benz (Hg.), Dimensionen des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991, S. 241–274; Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), S. 37 f.

eine weitere Milliarde wurde gegen die Übergabe des jüdischen Zentralfriedhofs verrechnet.

Im Februar 1943 holte Merten zum nächsten Schlag aus. Inzwischen war ein Sonderkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Thessaloniki eingetroffen, um die Vernichtung der jüdischen Gemeinde vorzubereiten. Dazu erließ Merten im Auftrag des Militärbefehlshabers die entscheidenden Befehle zur Kennzeichnung ihrer Mitglieder mit dem Judenstern, zur Zwangsgettoisierung sowie zur Erfassung und Konfiskation ihrer Immobilien und der noch verbliebenen Vermögenswerte. Im März wurden die etwa 13.000 jüdischen Familien schließlich umschichtig in einem zentralen Transitlager interniert und nach Auschwitz deportiert. Die meisten von ihnen wurden in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau ermordet. Von den etwa 47.000 Juden Thessalonikis überlebten nur 2.000.¹⁰⁵ Ohne die aktive Mittäterschaft der von Merten geleiteten Militärverwaltung hätte diese mit schrecklicher Präzision ins Werk gesetzte Vernichtungsaktion nicht durchgeführt werden können.

Knapp vier Jahre nach der Befreiung Griechenlands beantragte das Athener Kriegsverbrecherbüro die Auslieferung des bei den Alliierten internierten Mittäters Max Merten. Dies wurde aus formalen Gründen abgelehnt, und Merten lebte nach seiner Freilassung durch die Alliierten unbehelligt in Westberlin. Als er 1957 nach Athen reiste, um seinem früheren Chefdolmetscher juristisch beizustehen, wurde er jedoch verhaftet, weil das Kriegsverbrecherbüro nach dem Scheitern seiner Sondierungen bei der Bundesregierung über eine abschließende Bereinigung des Kriegsverbrecher- und Reparationsproblems seine Fahndungsliste wieder reaktiviert hatte.¹⁰⁶ Nach umfangreichen

¹⁰⁵ Parallel dazu wurden auch die in den von Bulgarien annektierten Gebieten lebenden Juden – etwa 6.000 – nach Treblinka deportiert und ermordet.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Hagen Fleischer, „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage. Die verhinderte Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland, in: Norbert Frei (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006, S. 474–535; Hagen Fleischer / Despina Konstantinakou, *Ad calendae graecae?* (wie Anm. 83), S. 375–457.

Vorermittlungen wurde Merten vor einem Athener Militärgericht der Prozess gemacht, und er wurde im März 1959 wegen seiner Mittäterschaft bei der Vernichtung der jüdischen Gemeinde Thessalonikis zu einer Haftstrafe von 25 Jahren verurteilt. Er brauchte sie freilich nicht abzusitzen, denn die konservative Karamanlis-Regierung schob ihn kurze Zeit später nach dem Erlass einer Generalamnestie für alle Kriegsverbrecher in die BRD ab. Sie hoffte dabei, die Bundesregierung würde diese neuerliche Vorleistung durch ein entgegenkommendes Verhalten bei den anstehenden Entschädigungsverhandlungen honorieren.¹⁰⁷ Dabei hatte sie sich jedoch bitter getäuscht. Wie drei Jahre zuvor erachtete die Bundesregierung die Einstellung aller Kriegsverbrecherverfahren als selbstverständlich und wies jegliches Junktim mit der zivilrechtlichen Seite der strafrechtlich zu ahndenden Repressalien und Menschheitsverbrechen zurück.

Merten wurde nach seiner Abschiebung nur kurzfristig inhaftiert. Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde einige Jahre später mit der Begründung eingestellt, die ihm zur Last gelegten Erpressungs- und Plünderungsdelikte seien verjährt, und es könne ihm nicht nachgewiesen werden, dass er über die mit den Deportationen verbundenen Vernichtungsabsichten informiert gewesen sei.

Der Fall Merten hatte ein bemerkenswertes Nachspiel: Merten hielt sich für ein Bauernopfer der deutsch-griechischen Nachkriegsauseinandersetzungen und lancierte einen publizistischen Rachefeldzug gegen Spitzenexponenten der beiden Regierungen. Er beschuldigte führende Exponenten des konservativen griechischen Establishments, mit den Deutschen kollaboriert und sich an den jüdischen Vermögen bereichert zu haben. Dem Staatssekretär des Bundeskanzleramts Hans Globke warf er vor, eine von ihm im Frühjahr 1943 gestartete Initiative zur Ausreise der Frauen und Kinder der jüdischen Gemeinde Thessalonikis blockiert zu haben. Alle diese Behauptungen waren frei

¹⁰⁷ Es handelte sich dabei um eine koordinierte Initiative elf westeuropäischer Länder, den sogenannten Kleinen Alliierten der Anti-Hitler-Koalition, der sich auch Griechenland angeschlossen hatte.

erfunden, aber sie blieben nicht ohne Wirkung. Sie führten u. a. zu einer schweren Diskreditierung der Adenauer-Regierung, weil in diesem Kontext die Mitwirkung Globkes bei der rassenantisemitischen Gesetzgebung der NS-Diktatur öffentlich bekannt wurde.

Soweit die wichtigsten Fakten und Kontexte des Falls Merten. Mertens exponierte Beteiligung an der Vernichtung der jüdischen Gemeinde Thessalonikis war schon seit Ende der 1940er Jahre bekannt, denn er stand im Brennpunkt eines Berichts des Shoah-Überlebenden Michael Molho, der später auch ins Deutsche übersetzt wurde.¹⁰⁸ Richter nutzte ihn denn auch für seine Dissertationsschrift als zentrale Informationsquelle und ließ keinen Zweifel daran, dass Merten bei der Organisation und ökonomischen Verwertung dieser Genozidaktion sowie der dieser vorausgegangenen Erpressung der jüdischen Gemeinde eine wesentliche Rolle gespielt hatte.¹⁰⁹

Vierzig Jahre später sah Richter dies anders. Sein Anliegen war nun, Merten ex post vom Verdikt des Kriegsverbrechers freizusprechen und ihn als Opfer eines verschwörerischen griechischen Ränkespiels darzustellen. Entsprechend rückte sein bisheriger Gewährsmann Molho in den Hintergrund, und er übergab seine 1973 publizierten Einschätzungen mit Stillschweigen. Seine zentralen Referenz- und Zitatquellen waren nun eine von ihm selbst betreute Promotion über den Fall Merten sowie zwei weitere akademische Qualifizierungsarbeiten über die Verstrickung des Falls in den deutsch-griechischen Entschädigungsdisput der 1950er Jahre.¹¹⁰ Dabei nutzte er die unveröffent-

¹⁰⁸ Michael Molho, In memoriam. Hommage aux Victimes Juives des Nazis en Grèce, Thessaloniki 1948; Michael Molho / Israelitische Gemeinde Thessaloniki (Hg.), In Memoriam gewidmet dem Andenken der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus in Griechenland, Essen 1981.

¹⁰⁹ Richter, Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (wie Anm. 6), S. 235 ff.

¹¹⁰ Wolfgang Breyer, Dr. Max Merten – ein Militärbeamter der deutschen Wehrmacht im Spannungsfeld zwischen Legende und Wahrheit, Phil. Diss. Mannheim 2003; Olga Lazaridou, Von der Krise zur Normalität. Die deutsch-griechischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen (1949–1958), Diss. Bonn 1992; Susanne-Sophia Spiliotis, Der Fall Merten, Athen 1959: Ein Kriegsverbrecherprozess im Spannungsfeld von Wiedergutmachungs- und Wirtschaftspolitik, Magisterarbeit, München 1991.

lichten Hochschulschriften als Referenzmaterial für sein eigenes revisionistisches Anliegen; gleichzeitig distanzierte er sich jedoch von solchen Aussagen seiner neuen Gewährsleute, soweit sie mit seinen Entlastungsbestrebungen nicht zu vereinbaren waren.¹¹¹

Es erübrigt sich fast, auf die von Richter präsentierte Argumentationslinie genauer einzugehen, sie soll jedoch zumindest kursorisch skizziert werden. Er schrieb nun, Merten habe bei der Lösegelderpresse zur Freilassung der jüdischen Zwangsarbeiter keine andere Möglichkeit gehabt, um ihnen zu helfen, und deshalb habe er der jüdischen Gemeinde eine „Ablösesumme“ von 3,5 Milliarden Drachmen „vorgeschlagen“.¹¹² Bei der Gettoisierung und Deportation der Juden sei er „nur ein ausführendes Organ“ gewesen, ja sogar „die unterste Charge“, die für den Militärbefehlshaber „die Schnitzarbeit machen“ musste.¹¹³ Darüber hinaus habe Merten seinen eigenen Angaben zufolge versucht, den Frauen und Kindern der jüdischen Gemeinde die Ausreise nach Palästina zu ermöglichen; dies sei aber am Widerstand Globkes und an der Weigerung der Briten gescheitert, dafür den erforderlichen Schiffsraum zur Verfügung zu stellen.¹¹⁴

Hinzu komme viertens, dass Merten immer wieder Juden geschützt habe, soweit er dabei kein zu großes persönliches Risiko eingehen musste. Und schließlich habe er sich bei der „Abwicklung des konfiszierten jüdischen Vermögens“ korrekt verhalten und sich nicht persönlich bereichert.¹¹⁵ Damit stand für Richter fest: Merten sei aus diesen „Ereignissen“ vielleicht nicht mit „ganz weißer Weste“ hervor-

¹¹¹ Beispielsweise sprach Susanne-Sophia Spiliotis Merten aufgrund seiner „im Auftrag“ gezeichneten Unterschriften unter die Gettoisierungs- und Enteignungserlasse eine aktive Mitwirkung zu, was Richter weitschweifig zurückwies. Vgl. Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 193.

¹¹² Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 95; Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 191 f. – Hier argumentiert Richter in Anlehnung an die Einstellungsverfügung der Berliner Staatsanwaltschaft.

¹¹³ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 96.

¹¹⁴ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 194. Hier referiert Richter zunächst eine Aussage Mertens, identifiziert sich dann aber mit ihr tendenziell, indem er hinzusetzt: „Leider gibt es keinen Beleg von dritter Seite, die diese Geschichte bestätigt.“

¹¹⁵ Richter, Griechenland II (wie Anm. 17), S. 96.

gegangen, „aber er war keinesfalls der Kriegsverbrecher, als der er bis heute immer wieder dargestellt wird“. ¹¹⁶ Noch nicht einmal Antisemit sei er gewesen, denn als Chef der Militärverwaltung habe er lediglich Befehle unterzeichnet, die das Reichssicherheitshauptamt „vorformuliert“ hatte. Richters Schlussfolgerung ist eindeutig: „Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass Merten sein Amt als Verwaltungschef korrekt ausübte.“ ¹¹⁷

Mit dieser Exkulpation gibt sich Richter jedoch noch nicht zufrieden. Er nutzt sie vielmehr als Ausgangspunkt für einen Rundumschlag gegen alle, die diesem korrekten Militärbeamten bis zu Beginn der 1960er Jahre nachstellten. Er behauptet, die Alliierten hätten Merten 1948 nur deshalb nicht an die griechische Justiz ausgeliefert, weil sie über das dort inzwischen an Bruno Bräuer, dem ehemaligen Kommandanten der „Festung Kreta“, vollstreckte Todesurteil „schockiert“ gewesen seien. ¹¹⁸ Den Urteilsspruch des Athener Militärgerichts hält er für ein krasses Fehlurteil und behauptet, ein ziviles Strafgericht hätte nur eine milde Strafe verhängt oder Merten möglicherweise sogar freigesprochen. ¹¹⁹ Und auch die Aussage Adolf Eichmanns, der während des Prozesses in Jerusalem erklärt hatte, ohne die Zuarbeit des Militärverwaltungschefs Merten hätte das Sonderkommando der Sicherheitspolizei die Juden von Thessaloniki nicht deportieren können, tat er als billige Schutzbehauptung ab. ¹²⁰

Doch auch damit noch nicht genug: Richter stilisiert Merten schließlich zum Opfer eines hinterhältigen Ränkespiels, mit dem die griechische Regierung Bonn habe unter Druck setzen wollen. Schon 1956 habe sie der Bundesregierung die Aussetzung der Kriegsverbrecher-

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 210; wörtlich identisch in: Richter, Der Fall Merten (wie Anm. 18), S. 464.

¹¹⁸ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 178 f.

¹¹⁹ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 209. Dabei musste Richter selbst zugeben, dass Merten in allen Punkten, in denen sich die Anklage geirrt hatte – so etwa die Beschuldigung einiger Zeugen, Merten habe an der Mobilisierung der Zwangsarbeiter mitgewirkt und sei für Geiselmorde und Massenerschießungen verantwortlich gewesen – freigesprochen wurde.

¹²⁰ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 193.

verfahren angeboten, dafür aber wirtschaftliche Gegenleistungen, nämlich die Gewährung einer als Wirtschaftshilfe kaschierten Entschädigungszahlung erwartet. Als die Bundesregierung jedoch die Verhandlungen verschleppte, habe Athen die Kriegsverbrecherfrage wieder reaktiviert, und Merten sei als einziger in die Falle gegangen: „Er wurde quasi eine Geisel, um die griechischen Reparationsforderungen nachdrücklicher zu machen.“¹²¹ Als Bonn dann eine indirekte Reparationszahlung von 200 Millionen DM zusagte, habe Regierungschef Karamanlis die sofortige Freilassung Mertens zugesagt. Sein Versprechen sei jedoch an dem hohen Strafmaß gescheitert, aber dies sei der griechischen Regierung letztlich nur recht gewesen, weil sie den Fall nun mit den inzwischen schwebenden Verhandlungen über ein Globalabkommen zur Entschädigung der griechischen NS-Opfer verquicken konnte, sodass Mertens Haftentlassung „erneut als Druckmittel“ benutzt werden konnte. Erst als die Verhandlungen „auf der Zielgerade waren, konnte Merten risikolos freigelassen werden“.¹²²

Mit dieser Erzählung stellt Richter die historischen Fakten auf den Kopf. Zweifellos gab es auf der griechischen Seite ein Junktim zwischen der ungeklärten Kriegsverbrecherfrage und den Reparationsforderungen. Das war auch durchaus legitim, denn schließlich sind Entschädigungsforderungen zugunsten der Opfer von Kriegsverbrechen nur die zivilrechtliche Kehrseite der Strafverfolgung. In diesem Sinn einer Gesamtlösung der deutschen Okkupationshypothek hatte der Leiter des griechischen Kriegsverbrecherbüros, Generalstaatsanwalt Tousis, 1956 eine mehr als großzügige Geste gemacht und der Bundesregierung die noch offenen Verfahrensakten zur Weiterbearbeitung übergeben.¹²³ Zwei Jahre später offerierte er Bonn eine erneute Gesamtlösung, holte sich aber nochmals eine brüskierende Abfuhr. Über derart weit reichende Vorleistungen und die damit verknüpften Illusionen über eine einvernehmliche Lösung der Okkupationshypo-

¹²¹ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 209.

¹²² Ebd., S. 210.

¹²³ Vgl. hierzu und zum Folgenden Fleischer / Konstantopoulou, *Ad calendae graecae?* (wie Anm. 83); Roth / Rübner, *Reparationsschuld* (wie Anm. 83), S. 128 ff.

theken kann man sich heute nur wundern. Aber sie waren das krasse Gegenteil dessen, was Richter behauptet: Ein Erpresser erbringt keine derartigen Vorleistungen, er wendet vielmehr massiven Druck an. Davon konnte jedoch bei dem Vorgehen des griechischen Chefermitlers keine Rede sein. Er und die – nur teilweise hinter ihm stehende – griechische Regierung traten als Bittsteller auf, die ihren mental so nahe stehenden Bonner NATO- und „Frontstaat“-Partnern die Hand reichen wollten. Eine derartige Umkehrung der Sachverhalte ist inakzeptabel.

Das weiß natürlich auch Richter, und deshalb benutzt er den Fall Merten als zentrales „Beweismittel“ für seine Darstellung. Als Tousis 1956 die griechischen Ermittlungsakten an das Bundesjustizministerium abgab, lebte Merten noch unbehelligt in Westberlin. Nach dem Scheitern seiner Offerte wies Tousis seine Bonner Verhandlungspartner warnend darauf hin, dass die Kriegsverbrecherfahndung ab April 1957 wieder aufgenommen würde. Insofern war die Festnahme Mertens reiner Zufall, sie hätte ab April 1957 auch andere der insgesamt über 500 noch gesuchten Kriegsverbrecher treffen können. Zweitens handelte es sich bei dem 1958 gewährten Entwicklungshilfekredit im Umfang von 200 Millionen DM um ein ganz normales Darlehen mit den in den zwischenstaatlichen Beziehungen üblichen Tilgungsfristen und einem Zinssatz von 6%. Außerdem gab es keinen Zusammenhang mit der Merten-Affäre: Das griechische Ersuchen um eine großzügigere und mit den deutschen Okkupationsfolgen begründete Wirtschaftshilfe war durch ein zwei Jahre zuvor an Jugoslawien gegebenes Darlehen ausgelöst worden, welches in der Tat als verschleierte Reparationsleistung anzusehen war. Genauso irreführend ist Richters dritte Spekulation über einen Zusammenhang der Verhandlungen über das Globalabkommen zur Entschädigung der griechischen NS-Opfer mit der Freilassung Mertens. Auch hier – und bei der zuvor am Parlament vorbei erlassenen Generalamnestie – handelte es sich um eine illusionäre Vorleistung, die erneut bitter enttäuscht wurde: Die im Mai 1959 begonnenen und nach ihrem vorläufigen Scheitern im Fe-

bruar 1960 fortgesetzten Verhandlungen waren ein harter Poker, bei dem die Reparationsexperten des Bundesfinanzministeriums erst im letzten Augenblick nachgaben.¹²⁴ Im Ergebnis lagen den griechischen NS-Verfolgten zugesprochenen Entschädigungsleistungen deutlich unter dem Niveau der parallel dazu geschlossenen Globalabkommen mit den Ländern Westeuropas.¹²⁵

Generelle Diskreditierung Griechenlands

Mit seiner Erpressungsthese nimmt Richters Versuch zur Rehabilitation Max Mertens eine bemerkenswerte Wendung: Er verbindet sie mit einer De-Legitimierung der damaligen griechischen Regierung, wie sie massiver nicht sein kann. Das Karamanlis-Kabinett und die griechische Justiz nahmen Merten „quasi als Geisel“, um die Bundesregierung zu Zugeständnissen in der Reparationsfrage zu zwingen. Diese ideologische Instrumentalisierung eines komplexen und konfliktgeladenen Geschehens im Spannungsfeld zwischen Entschädigungsverweigerung und „Entsorgung“ der Kriegsverbrecherfrage ordnet sich in eine Tendenz ein, die sich in den letzten Jahren bei Richter immer mehr in den Vordergrund geschoben hat. Er diskreditiert Griechenland auf allen Ebenen seines geschichtspolitischen Narrativs. In den seit 2011 vorgelegten Publikationen ist dieses Bestreben zu einem mächtigen Leitmotiv geworden.

Dieses Leitmotiv setzt Richter in drei wesentliche Vorurteilsraster um, die er immer wieder miteinander verbindet und abwandelt. Er stilisiert erstens die – mündlichen wie schriftlichen – historischen Überlieferungen „der Griechen“ zur Manifestation eines mit Verschwörungsthese überladenen „Fabulierens“: Nach wie vor dominierten in Griechenland die Anhänger der besonders „beliebten konspirativen Geschichtsschreibung, die überall Verschwörungen wittert“.¹²⁶

¹²⁴ Roth / Rübner, Reparationsschuld (wie Anm. 83), S. 129 ff.

¹²⁵ Die westeuropäischen und skandinavischen Entschädigungsberechtigten erhielten eine Einmalzahlung von durchschnittlich 5.000 DM, die griechischen NS-Opfer mussten sich mit knapp 1.200 DM zufrieden geben. Vgl. ebd., S. 109; S. 132 und S. 162.

¹²⁶ Exzerpt S. 28 oben.

Zweitens delegitimiert er das politische System und die politische Klasse Griechenlands bei jeder sich bietenden Gelegenheit, indem er ihr ein nicht enden wollendes Sündenregister vorhält: Intrigen, finstere Erpressungstaktiken, eine alles überlagernde Lust zu Wahlmanipulationen und Staatsstreichen, Korruption, Nepotismus, Postengeschacher, Plünderung der öffentlichen Haushalte, notorische Überschuldung und Staatspleiten. Diese Verdikte werden durch die These eines allmächtigen klientelistischen Netzwerksystems überlagert und gerechtfertigt.

Aber auch damit gibt sich Richter mittlerweile nicht mehr zufrieden. In der Einleitung zum kürzlich nachgelieferten ersten Band seiner Griechenland-Trilogie (1900–1939) übertrug er sein Verdammungsurteil über die „politische Kultur“ auf die gesamte griechische Gesellschaft.¹²⁷ Wie in der antiken Polis setzten sich „die Griechen“ von heute lebhaft mit den Tagesereignissen auseinander, aber ihre Debatten seien oft „bar jeder Vernunft und geschehen nur um ihrer selbst willen oder aus Spaß an der Demagogie oder Verleumdung“. Sie betrieben einen „extremen Fraktionalismus“ und seien eifersüchtig „auf jeden anderen“, aber immer geschlossen „nach außen“. Sie hassten jede Art von Despotie, seien aber unfähig „zur Errichtung einer stabilen demokratischen Regierungsform“, da sie von „konspirative[r] Schläue“ durchdrungen seien. Damit korrespondiere ein „wenig entwickelter Realitätssinn und selbstzerstörerisches Akzeptieren brutaler Fakten“. Und schließlich hätten „die Griechen“ weder in der Antike noch heutzutage „einen Sinn für Autorität entwickelt“. Nach einer derartigen, im Jahr 2015 veröffentlichten Suada bleibt zu befürchten, dass Richter demnächst auch noch zu den Verdikten der Okkupationsgeneräle aufschließt, die „die Griechen“ kurz und bündig als „Viehmenschen“ und „Sauvolk“ bezeichnet hatten.¹²⁸ Aber auch jetzt schon hat Richter eine rote Linie überschritten. Was er uns hier präsentiert, sind kei-

¹²⁷ Richter, Griechenland I (wie Anm. 17), S. 16. Die folgenden Zitate ebd.

¹²⁸ Vgl. Hagen Fleischer, Die „Viehmenschen“ und das „Sauvolk“. Feindbilder einer dreifachen Okkupation: der Fall Griechenland, in: Wolfgang Benz u. a. (Hg.), Kultur – Propaganda – Öffentlichkeit. Intentionen deutscher Besatzungspolitik und Reaktionen auf die Okkupation, Berlin 1998, S. 135–169.

ne plumpen „völkerpsychologischen“ Ressentiments mehr, sondern rassistische Stereotypen.

Spätestens hier stellt sich die Frage, was mit Richter in den letzten Jahren geschehen ist. Was hat ihn daran gehindert, aus der immer wieder laut gewordenen Kritik an den methodischen und handwerklichen Defiziten seiner historischen Arbeit zu lernen und sich stattdessen mit seinen Werturteilen an den Trend des Zeitgeists anzupassen? Sein generelles Verdikt gegen alles „Griechische“ steht für zahlreiche andere Beispiele einer abrupten Kehrtwende; in der Regel war freilich nur eine zusätzliche Akzentuierung der seit langem vertretenen Deutungsmuster erforderlich. Über diesen fatalen Gesamteindruck vermögen die wenigen Lichtblicke nicht hinwegzutäuschen, die es bei Richter auch gibt – so etwa die schonungslose Rekonstruktion des Terror- und Foltersystems der Militärjunta in den Jahren 1967 bis 1974.¹²⁹

Die Antwort muss offen bleiben, weil Richter sich bei der öffentlichen Mitteilung seines beruflichen und politischen Werdegangs weitgehend bedeckt hält. Zu erkennen ist lediglich, dass sich hinter der Fassade des Philhellenen, der sich und die von ihm mit herausgegebenen Serien gern mit den Namen und Symbolen der griechischen Mythologie schmückt („Peleus“, „Thetis“), ein tiefer Hass auf alles Griechische entwickelt hat. Warum nur? Schließlich ist Griechenland seit fünfzig Jahren Richters Lebensthema.

Schlussbemerkungen

Seit einem halben Jahrhundert betätigt sich Heinz A. Richter als Griechenlandhistoriker. Dabei hat sich seine Sicht auf das südliche Balkanland mehrfach geändert. In seiner letzten, seit 2010/2011 datierenden Werkphase hat er sich immer stärker an nationalkonservative und geschichtsrevisionistische Deutungsmuster angenähert.

Die wissenschaftliche Qualität seiner umfangreichen Publikationen ist gering, weil sie fast durchgängig von methodischen Mängeln,

¹²⁹ Richter, Griechenland III (wie Anm. 17), S. 318 ff.

handwerklichen Defiziten und von eklatanten Fehlurteilen dominiert werden. Der negative Gesamteindruck wird zusätzlich durch die überbordende Tendenz zu vorgefassten Meinungen, zu Ressentiments und zu apologetischen Argumentationsmustern verstärkt. Auch die Auswirkungen auf die deutsch-griechischen Beziehungen sind verheerend: Richter sät Hass und Zwietracht zwischen zwei Ländern, die gemeinsam der Europäischen Union und der NATO angehören. An diesem insgesamt deprimierenden Befund vermögen weder die wenigen historiographischen Lichtblicke noch die Tatsache etwas zu ändern, dass Richter im Verlauf seines Schaffens bemerkenswerte Metamorphosen durchmachte, die dann in einem pauschalen – sicher auch biographisch bedingten¹³⁰ – Antihellenismus umschlugen.

In den letzten Monaten habe ich mich immer wieder gefragt, warum die deutsche Machtelite gegen das krisengeschüttelte und an den Rand des Staatsbankrotts geratene Hellas mit einer derart kompromisslosen Härte vorgeht. Dieses Phänomen kann und konnte durch den die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik dominierende Austeritätspolitik allein nicht erklärt werden. Es sind zweifellos weitere Faktoren im Spiel, die sich der historisch-politischen Analyse nur sehr bedingt erschließen. Dazu gehören in erster Linie die nach wie vor unaufgearbeiteten deutschen Hypotheken des Zweiten Weltkriegs, die durch den anhaltenden Reparationsdisput reaktiviert wurden und sich in den letzten Jahren zu einem ausgesprochenen medienpolitischen Kampffeld entwickelten. Aus dem Ensemble dieser und einiger weiterer Komponenten resultierte auf der Seite der deutschen Führungsschichten und der ihnen zuarbeitenden veröffentlichten Meinung eine Hybris, wie sie in anderen Konfliktfeldern kaum vorkommt.

Welche Rolle hat dabei Heinz A. Richter gespielt? Diese Frage lässt sich beim derzeitigen Wissensstand noch nicht beantworten, auch wenn die in der Einleitung zu diesem Beitrag zusammengetragenen Fakten nahelegen, dass Richter in diesem Prozess aktiv mitmischte und inzwischen

¹³⁰ Zweifellos hat dabei die im Jahr 2015 von der Staatsanwaltschaft Kreta gegen Richter erhobene Anklage eine wichtige Rolle gespielt.

auch bei einigen Bundesbehörden sowie den konservativen Leitmedien auf erhebliche Resonanz stößt, welche ihn aggressiv gegen kritische Stellungnahmen verteidigen.¹³¹

Wie dem auch sei: Es ist unverkennbar, dass Richter mit dem kulturalistisch und okzidentalistisch verbrämten Narrativ seines seit dem Beginn der Eurokrise vorgelegten Spätwerks genau jene Blaupausen liefert, die das kompromisslose Vorgehen der Führungsmacht der EU-Kernzone als Legitimationsbasis benötigt. Wer Richters Ausführungen über den griechischen Klientelismus, seine delegitimierenden Äußerungen über die Athener politische Klasse und seine herabsetzenden Bemerkungen über den auf Steuerhinterziehung, Schuldenmachen und die Plünderung öffentlichen Eigentums getrimmten Habitus „der Griechen“ schlechthin liest, sieht sich mit Parolen konfrontiert, die mit der Aura der Wissenschaftlichkeit unterlegt sind, sich jedoch vom Stil der deutschen Boulevardpresse ins nichts unterscheiden.

In einem Interview zu der um Richter im Frühjahr 2016 entbrannten Kontroverse hat der Historiker Ioannis Zelepos geäußert, es handle sich dabei um eine rein innerdeutsche Angelegenheit.¹³² Diese Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Heinz A. Richter hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in Griechenland einflussreiche Fürsprecher, die sich auch nach der inzwischen von der Universität Kreta wieder aberkannten Ehrendoktorwürde für ihn einsetzen; darüber hinaus stellt sich die Frage, wie ein Publizist dieses Zuschnitts bis in unsere Tage als „Linksliberaler“ oder gar „Linker“ eingeschätzt werden konnte. Im Fall Richter geht es jedoch meines Erachtens um weitaus mehr als eine innerdeutsche oder deutsch-griechische Kontroverse. Durch ihn ist die gesamte Geschichtswissenschaft auf den Prüfstand geraten. Wenn sie sich derart auf das Niveau von Vulgärmeinungen und Vorurteilen herunterbuchstabiert, geht sie ihres Anspruchs

¹³¹ Vgl. beispielsweise Sven Felix Kellerhoff, So wird ein deutscher Griechenlandkenner niedergemacht, in: Die Welt Online, 9. Mai 2016.

¹³² Facetten einer Historiker-Debatte. Interview mit Prof. Ioannis Zelepos, Professor für Neugrāzistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München, in: Griechenland-Zeitung, Athen vom 22. Juni 2016.

als integrierender Bestandteil der Gesellschafts- und Humanwissenschaften verlustig. Sie verliert aber auch ihre Daseinsberechtigung gegenüber der von Richter immer wieder so vehement beschworenen Res Publica: Warum sollen wir noch Geschichte studieren, aufwändige Archive unterhalten und historische Forschungsinstitute alimentieren, wenn ihre Repräsentanten nicht mehr über das Stammtischniveau der konservativen Leitmedien hinauskommen?

Dies ist eine Veröffentlichung der **Sozial.Geschichte Online**
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an

SGO-Verein [at] janus-projekte.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft